

# **1. Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG)**

## **2. Änderung des Gebührentarifs**

### **Vernehmlassungsentwurf**

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

#### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

#### **Vorberatende Kommissionen**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Revisionsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen.....	5
1.2 Ziele der Totalrevision des Jagdgesetzes .....	6
1.3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe .....	6
1.4 Überblick über die wichtigsten Neuerungen.....	6
1.4.1 Jagdreviere und Verpachtung .....	6
1.4.2 Jagdberechtigung .....	7
1.4.3 Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd .....	7
1.4.4 Arten- und Lebensraumschutz .....	8
1.4.5 Wildschaden .....	8
1.4.5.1 Wildschadenregelung nach geltendem Recht.....	8
1.4.5.2 Wildschadenregelung nach neuem Recht.....	9
1.4.6 Finanzielles .....	10
1.4.6.1 Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds.....	10
1.4.6.2 Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren .....	11
1.4.6.3 Unfallwild .....	11
1.5 Vernehmlassungsverfahren.....	11
2. Verhältnis zur Planung .....	11
3. Auswirkungen .....	11
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	11
3.2 Vollzugsmassnahmen .....	12
3.3 Folgen für die Gemeinden .....	12
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	12
3.5 Nachhaltigkeit.....	12
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	13
4.1 Jagdgesetz (Beschlussesentwurf 1).....	13
4.2 Fischereigesetz (Beschlussesentwurf 1).....	28
4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2) .....	28
5. Rechtliches.....	29
5.1 Rechtmässigkeit .....	29
5.2 Zuständigkeit .....	29
6. Antrag.....	29

## Beilagen

Beschlussesentwurf 1 mit Synopse

Beschlussesentwurf 2 mit Synopse

## Kurzfassung

Das Solothurner Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988<sup>1)</sup> ist bereits seit 27 Jahren in Kraft. Zwar hat es zwischenzeitlich vereinzelt Anpassungen erfahren, doch drängt sich nun aufgrund veränderter rechtlicher, jagdlicher und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen eine Totalrevision auf.

Zusammengefasst werden mit dieser Vorlage folgende Ziele verfolgt:

- Das Gesetz soll an die neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht angepasst werden. So haben die Kantone beispielsweise einheitliche Kriterien für die Anerkennung des vom Bund verlangten Treffsicherheitsnachweises entwickelt, welche nun Eingang in Gesetz und Verordnung finden sollen.
- Mit der neu einheitlich vorgeschriebenen Rechtsform des Vereins wird eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Jagdverein und den einzelnen Vereinsmitgliedern erzielt. Die unbeschränkt solidarische Haftung der Mitglieder wird aber auch künftig verlangt, damit ein Zuschlag auf ein Revier erfolgen kann.
- Die Solothurner Jagdreviere sollen auch weiterhin primär an Jäger und Jägerinnen des Kantons Solothurn verpachtet werden und es wird grundsätzlich auf eine regionale Verbundenheit der Vereinsmitglieder gesetzt. Gleichzeitig werden Schranken wie z.B. die Festsetzung der maximalen Anzahl Vereinsmitglieder abgeschafft.
- Die Jagdausübung soll langfristig attraktiv bleiben, um auch künftig genügend Nachwuchsjägerinnen und -jäger zu finden. Daher werden, unter Beibehaltung einer hohen Qualität der Jagd, unnötige Hürden abgebaut.
- Die Jagd soll weiterhin in grösstmöglicher Eigenverantwortung der Jagdvereine erfolgen. Dort wo erhöhte oder untragbare Wildschäden an Wald vorkommen, ist die Jagdplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Revierförstern zu erarbeiten. Da aber Wildtiere wie der Rothirsch oder die Gämsen nur revierübergreifend nachhaltig reguliert werden können, erfolgt künftig für diese Wildtierarten, sowie in Gebieten mit untragbaren Wildschäden, eine revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung.
- Der Wildschaden soll künftig auf ein für alle tragbares Mass reduziert werden. Zum einen wird die Beteiligung der Jägerinnen und Jäger an den Wildschweinschäden von 50% auf 35% reduziert und zum anderen wird die maximale Schadenbeteiligung pro Kalenderjahr auf die Höhe des Mindestpachtzinses festgelegt. Im Gegenzug wird eine von der Schadenhöhe abhängige Eingriffskaskade geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, Auflagen zur Bejagung zu machen. Voraussichtlich sollten die Schäden bei konsequenter Umsetzung der kantonalen Möglichkeiten zurückgehen, weshalb auch mit der reduzierten Schadenbeteiligung der Jagdvereine nicht mit Mehrkosten für den Kanton zu rechnen ist.
- Im Rahmen der vom Kanton angestrebten Minimierung von Spezialfinanzierung sollen der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben und der Mittelzufluss aus den Einnahmen sowie der Mittelabfluss für die Finanzierung von Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei in der laufenden Rechnung ausgewiesen werden. Weitere grössere finanzielle Auswirkungen sind mit der Revision des Kantonalen Jagdgesetzes hingegen nicht zu erwarten.

<sup>1)</sup> BGS 626.11.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Jagdgesetz.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1 Revisionsbedarf aufgrund veränderter Rahmenbedingungen**

Das Kantonale Jagdgesetz datiert vom 25. September 1988. Seither wurde die Bundesgesetzgebung über die Jagd mehrmals revidiert. Die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; JSV vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> gar siebenmal. Diese Revisionen haben in den vergangenen Jahren bereits zu Anpassungen der kantonalen Jagdgesetzgebung geführt. Die neuste Revision der JSV bringt in den Bereichen Jagdausübung, Waffenrecht und Tierschutz viele Änderungen, welche nun in den kantonalen Erlassen bis zum 1. Januar 2017 umgesetzt werden müssen.

Aber nicht nur die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen, sondern auch die Umwelt und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit dem Inkrafttreten des Kantonalen Jagdgesetzes wesentlich verändert. Verschiedene Bestimmungen des über 25 Jahre alten Gesetzes sind nicht mehr geeignet, die heutigen und künftigen Anforderungen an die Jagd und den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Der gesellschaftliche Wandel, sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse und zusätzliche jagdliche Erfahrungen, führen zu einem erweiterten Verständnis der Aufgaben der Jagd und zu einem neuen Umgang mit den jagdbaren und geschützten Wildtieren.

Der Lebensraum der Wildtiere wird durch die Entwicklung von Siedlungen und Verkehr, sowie durch Freizeitaktivitäten in der Natur zunehmend eingeengt. Die Vernetzung der Lebensräume mit intakten Wildtierkorridoren ist zu einem wichtigen Thema geworden. Die Wiederansiedlung oder Einwanderung heimischer sowie die Einwanderung nicht heimischer Wildtierarten bringen neue Herausforderungen im Umgang mit diesen.

Durch die urbane Entwicklung und die steigende Mobilität der Menschen, auch in Naturräumen, sind die Jagd und die damit verbundenen Aufgaben im Dienste der Öffentlichkeit anspruchsvoller und zeitaufwändiger geworden. Gerade der Aufwand für die Verhütung und Abgeltung von Wildschäden oder für die Bergung von Unfalлтieren hat in den letzten Jahren enorm zugenommen.

Damit die jagdlichen Aufgaben erfüllt werden können, sind genügend Jägerinnen und Jäger erforderlich, welche diese wahrnehmen können und wollen. Die Anzahl erfolgreicher Absolventinnen und Absolventen der Jagdausbildung stagniert bei durchschnittlich 15 Personen pro Jahr. Damit kann der altersbedingte Ausfall von jagdberechtigten Personen im Kanton Solothurn nicht mehr voll ausgeglichen werden. Im Kanton Solothurn wie auch in anderen Kantonen besteht die Tendenz zur Überalterung der jagdberechtigten Personen. Das Durchschnittsalter der Pächterinnen und Pächter beträgt im Kanton Solothurn 59 Jahre, wobei nur 6% der Jagdberechtigten unter 40 Jahre alt sind. Damit die Jagdausübung langfristig attraktiv bleibt und in Zukunft genügend Nachwuchsjägerinnen und -jäger gefunden werden können, müssen Massnahmen ergriffen und das Interesse an der Jagd weiter gefördert werden. Im Kanton Solothurn wurden diesbezüglich bereits vor drei Jahren erste Massnahmen umgesetzt, indem die Jagdaus-

<sup>1)</sup> SR 922.01.

bildung ohne Qualitätsabbau vereinfacht und verkürzt, daneben aber auch attraktiver gestaltet wurde.

## 1.2 Ziele der Totalrevision des Jagdgesetzes

Ausgehend von den veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hat der Regierungsrat folgende Ziele für die Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes definiert:

- Anpassung an die Bundesgesetzgebungen in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht;
- Beibehaltung der Revierjagd als Jagdsystem im Kanton Solothurn;
- Erhaltung der Artenvielfalt der einheimischen Wildtiere und ihrer Lebensräume;
- Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere durch intakte Wildtierkorridore;
- Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd;
- Begrenzung der Konflikte und Schäden durch Wildtiere;
- Schutz der Wildtiere vor Störungen.

## 1.3 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Das Kantonale Jagdgesetz beinhaltet Themenbereiche verschiedener Verbände, mit teils divergierenden Interessen. Daher hat das Volkswirtschaftsdepartement zwecks Erarbeitung eines für die unterschiedlichen Interessengruppen tragbaren Vernehmlassungsentwurfs die Arbeitsgruppe „Totalrevision Jagdgesetz“ eingesetzt. Für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe, unter der Leitung von Vertretern des Volkswirtschaftsdepartements, wurden folgende Verbände eingeladen:

- Revierjagd Solothurn (3 Vertreter)
- Vogelschutzverbandes Solothurn (1)
- Bürger- und Waldeigentümergeverband Solothurn (1)
- Bauernverband Solothurn (1)
- Pro Natura Solothurn (1)

## 1.4 Überblick über die wichtigsten Neuerungen

### 1.4.1 Jagdreviere und Verpachtung

Die Reviergrenzen richten sich nicht mehr in erster Linie nach den Gemeindegrenzen. Änderungen der heutigen Reviergrenzen sollen nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien erfolgen. Dies hat aber keinen Einfluss auf die Verpachtung, denn auch nach neuem Recht wird von den bisherigen Reviergrenzen ausgegangen. Die Grundsätze für die Verpachtung sind im neuen Gesetz darauf ausgerichtet, dass die regionale Verbundenheit der Jagdberechtigten zu ihrem Revier gestärkt wird.

Neu werden Jagdreviere nur noch an Personen verpachtet, die sich in der Rechtsform des Vereins gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> zusammengeschlossen haben. Dadurch kann eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Jagdverein und den einzelnen Vereinsmitgliedern erzielt werden. Die Mitglieder des Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt, also nicht nur mit dem Vereinsvermögen, für die sich aus dem Pachtverhältnis gegenüber dem Kanton und der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen.

Wenn mehrere Jagdvereine für ein Jagdrevier steigern, erfolgt der Zuschlag nach der regionalen Verbundenheit der Jagdberechtigten zu ihrem Jagdrevier.

Das Departement legt die Mindestanzahl der Vereinsmitglieder aufgrund der bejagdbaren Waldfläche fest. Mindestens die Hälfte der geforderten Mindestanzahl der Vereinsmitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben. Die bisher definierte Höchstanzahl von Mitgliedern entfällt, da sie nicht erforderlich ist und mit den Zielen der vorliegenden Revision nicht übereinstimmen würde.

#### 1.4.2 Jagdberechtigung

Bezüglich der Jagdberechtigung wurden die bisherigen Bestimmungen vor allem redaktionell neu gefasst und vereinfacht. Der Jagdlehrgang und die Jagdprüfung wurden bereits mit der revidierten Jagdprüfungsverordnung (JPV) vom 11. Juni 2012<sup>2)</sup> neu geregelt. An der weitgehenden Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen und Jagdpatenten wird festgehalten.

Das Angebot an Jagdpässen soll durch die Einführung mehrjähriger Jagdpässe erweitert werden. Die Abgabe von Tagesjagdpässen soll vereinfacht werden, indem Jagdvereine gebührenpflichtige Tagesjagdpässe beim Departement beziehen und diese ihren Jagdgästen selber abgeben können. Diese Änderungen werden jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in der Verordnung vorgenommen.

Neu wird von bundesrechtswegen ein jährlicher Treffsicherheitsnachweis verlangt. Die Kantone haben sich auf einheitliche Kriterien für den Treffsicherheitsnachweis geeinigt und gewährleisten bei Einhaltung der Kriterien die gegenseitige Anerkennung.

#### 1.4.3 Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

Der Kanton ist durch das Bundesrecht (Jagd- und Waldgesetzgebung) verpflichtet, die Jagd zu planen und zu regeln. In der Vollzugshilfe „Wald und Wild“ aus dem Jahr 2010 hat der Bund die Grundsätze für das integrale Management der Huftiere und deren Lebensraum festgelegt. Die Aufgaben und Befugnisse des Kantons in diesem Bereich werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Neu sollen für das Gams- und das Rotwild revierübergreifende Jagdplanungen erstellt werden. Die Fachstelle koordiniert die Abschussplanungen und die Jagdzeiten für diese Wildtierarten mit den Nachbarkantonen.

Die vom Bund vorgenommenen Änderungen in der JSV haben Auswirkungen auf Bestimmungen des Jagdbetriebs. So müssen die Kantone beispielsweise den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden neu regeln, den Treffsicherheitsnachweis einführen und den Einsatz von Waffen und Munition bestimmen. Ein Grossteil dieser Vorgaben wird jedoch im Rahmen der Ordnungsrevision umgesetzt.

Wie bisher soll die Jagd in grösstmöglicher Eigenverantwortung der Jagdvereine erfolgen können. Dieser Grundsatz wird im Gesetz verankert. Einschränkungen gelten dabei in Gebieten mit

<sup>1)</sup> SR 210.

<sup>2)</sup> BGS 626.15.

untragbaren Wildschäden oder bei Wildtierarten, für welche eine revierübergreifende Planung erfolgt. Bei untragbaren Wildschäden im Wald muss die Abschussplanung zwingend mit den zuständigen Revierförstern abgesprochen werden.

#### 1.4.4 Arten- und Lebensraumschutz

Der Bund regelt den grössten Teil des Arten- und Lebensraumschutzes in seiner Gesetzgebung. Der bundesrechtliche Vollzugauftrag zum Schutz der Wildtiere vor Störung und zur Sicherung und Vernetzung von Lebensräumen wird im Gesetz umgesetzt. Dabei ist auch ein weitgehendes Verbot von Wildtierfütterungen vorgesehen. Ebenso sollen Wildtierhaltungen verboten werden, wenn diese die freilebenden Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen können.

#### 1.4.5 Wildschaden

Das Bundesgesetz verpflichtet die Kantone, Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden zu treffen. Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen. Ausgenommen sind Schäden durch Wildtiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen. Entschädigungen sind auch nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung der Schäden ergriffen worden sind. Die konkrete Umsetzung dieser bundesrechtlichen Vorgaben wird im Rahmen der vorliegenden Totalrevision neu geregelt.

##### 1.4.5.1 Wildschadenregelung nach geltendem Recht

Seit dem 1. Januar 2005 müssen sich die Jagdgesellschaften bei Wildschweinschäden - Bagatellschäden ausgenommen - generell zu 50% am angerichteten Schaden beteiligen, unabhängig von der Höhe der Schadenssumme. Mit dieser 50%-Beteiligung der Pachtgesellschaften sollte ein ökonomischer Anreiz für eine effektive Regulierung der Wildschweinbestände geschaffen werden. Im Gegenzug wurden bei der Revierbewertung die Wildschweine nicht als wertsteigernder Faktor eingerechnet. Jagdgesellschaften können somit mit dem Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften. In der nachfolgenden Gegenüberstellung aus den Jahren 2009 bis 2013 ist ersichtlich, dass die damals getroffenen Annahmen, über den ganzen Kanton gesehen, richtig waren.

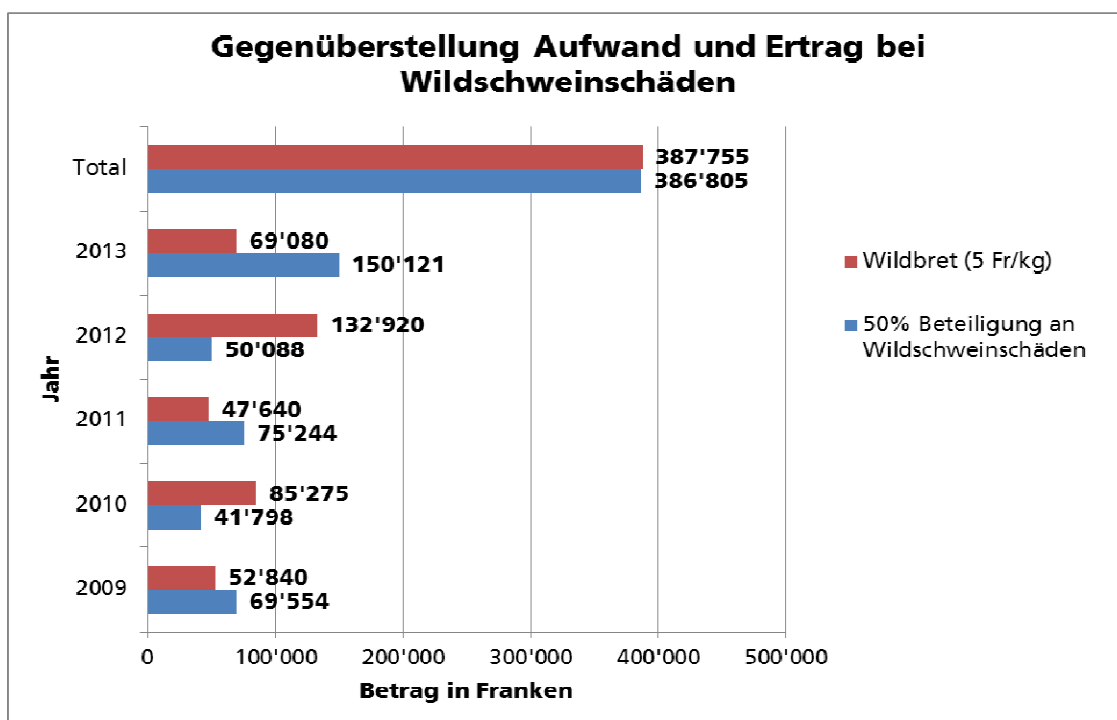




Abbildung 1: Gegenüberstellung des finanziellen Aufwandes der Jagdreviere für die Begleichung von Wildschäden (50% Beteiligung) und dem Ertrag aus dem Verkauf von Wildschweinen in den Jahren 2009 bis 2013. Der finanzielle Aufwand für die Wildschäden (Beteiligung von 50%) und der Ertrag aus den verkauften Wildschweinen differieren über diese Zeitspanne und über den ganzen Kanton betrachtet um nur 950 Franken zugunsten des Ertrages. Die Erträge aus dem Verkauf von erlegten Wildschweinen wurden mit einem moderaten Verkaufspreis von 5 Franken pro Kilogramm Wildschwein errechnet.

Aus Abbildung 1 ist aber nicht ersichtlich, dass es unter den Jagdrevieren zu sehr grossen Unterschieden kommen kann:

- Einzelne Jagdreviere hatten, vor allem im Jahr 2013, sehr hohe Kosten zu übernehmen. Vier Jagdreviere wiesen zusammen einen durch Wildschweine verursachten Wildschaden von 169'595 Franken auf, was 55% des 2013 durch Wildschweine verursachten Wildschadens im gesamten Kanton entspricht. Dabei hat ein Jagdrevier mit einer Gesamtschadenssumme von 72'857 Franken alle anderen Jagdreviere um mehr als das Doppelte übertroffen. Dieses Jagdrevier musste gestützt auf das geltende Kantonale Jagdgesetz 35'398 Franken selber tragen. Alle vier Jagdreviere stammen aus demselben Hegering.
- Mittलगrosse Wildschäden hatten in diesem wildschadenreichen Jahr fünf Jagdreviere zu verzeichnen und mussten Schadenssummen zwischen 10'087 und 16'376 Franken übernehmen.
- Bei allen anderen betroffenen Jagdrevieren lag der Wildschweinschaden deutlich unter 10'000 Franken, wobei ein grosser Teil dieser Jagdreviere, nach Abzug der Wildschadenbeteiligung, sogar einen Ertrag erwirtschaften konnte.

Bei allen anderen Wildschäden, verursacht durch jagdbare Wildtiere wie Rehe, Hasen und Rothirsche, übernimmt heute der Kanton den gesamten Schaden, wobei das Vorkommen dieser Wildtiere bei der Revierbewertung als wertsteigernder Faktor berücksichtigt wird. Bei den geschützten Wildtieren bestimmt das Bundesrecht, für welche Wildtierarten (z.B. Luchs, Wolf und Biber) ein Wildschaden übernommen wird, wobei sich der Bund an diesen Kosten beteiligt.

#### 1.4.5.2 Wildschadenregelung nach neuem Recht

Die Ausübung der Jagd hat Folgen für die Wildtierpopulationen und deren Verhalten im Lebensraum. Es ist somit naheliegend und gehört zum Selbstverständnis der Jagd, dass die Jägerschaft auch Verantwortung für ihr Handeln und die Folgen daraus mitträgt. Die Jagdvereine haben es weitgehend in der Hand, durch gezielte Regulation (jagdliche Verhütungsmassnahmen) der Wildtierbestände übermässige Schäden zu vermeiden. Aber auch wenn bei der Populations- und Schadendynamik die jagdliche Regulation der entscheidende Faktor darstellt, spielen auch andere Faktoren eine wichtige Rolle. Die Jägerschaft stösst bei der Erfüllung ihres jagdlichen Auftrages an Grenzen, wenn der Lebensraum der Wildtiere durch die vielfältigen Nutzungsansprüche immer mehr eingeengt und beeinträchtigt wird. Landwirtschafts-, Raumordnungs-, Wald- und Naturschutzpolitik müssen einen aktiven Beitrag zur Erhaltung intakter Lebensräume und zur Minimierung von Schäden beitragen. Diese äusseren Einflüsse und Verflechtungen werden mit dem neuen Jagdgesetz und der darin geregelten Wildschadenbeteiligung besser berücksichtigt.

Als oberster Grundsatz gilt auch im neuen Jagdgesetz „verhüten vor vergüten“. Wie bisher sind für die Verhütung von Wildschäden in erster Linie die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen verantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf eine angemessene Wildschadenentschädigung, wenn sie die zumutbaren Verhütungsmassnahmen getroffen haben. Es besteht die Möglichkeit, dass anstelle einer Schadenabgeltung auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden können, wenn diese voraussichtlich

eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen. Im Wald kann der Wildschaden durch jagdliche und forstliche Massnahmen vermieden werden. Wo notwendig, sind technische Verhütungsmassnahmen (Zaun, Einzelschutz) zu ergreifen oder durch waldbauliche Massnahmen das Äsungsangebot zu verbessern. Sollten technische Massnahmen notwendig sein, können diese gestützt auf das Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup> finanziell unterstützt werden.

Neben den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen resp. den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen kommt den Jagdvereinen ein wichtiger Verhütungsauftrag in der Form jagdlicher Massnahmen zu. Auch nach neuem Gesetz sollen sich die Jagdvereine an den Wildschweinschäden beteiligen. Neu soll die Beteiligung der Jagdvereine aber anstelle der heute geltenden 50%, nur noch 35% betragen. Die Beteiligung der Jagdvereine ist zudem neu bis zum Betrag von 100% des Mindestpachtzinses ihres Jagdreviers beschränkt. Dadurch wird das finanzielle Risiko der einzelnen Vereinsmitglieder begrenzt und abschätzbar. Auf die Möglichkeit der Schadensbeteiligung der Jagdvereine an Schäden im Wald durch Rehwild, Rothirsche etc. wird künftig verzichtet, nachdem diese bisher nie angewendet wurde.

Da das finanzielle Schadenrisiko mit der neuen Regelung bezüglich Beteiligung an Wildschweinschäden zulasten des Kantons verlagert wird, wird neu eine Eingriffskaskade geschaffen, welche dem Departement Möglichkeiten bietet, bei der Schadensregulierung Einfluss zu nehmen und Massnahmen durchzusetzen. Damit soll die Früherkennung hoher Schäden und die rechtzeitige Einleitung von gezielten jagdlichen Massnahmen gefördert werden.

Anhand der Schadenssituation in den einzelnen Jagdrevieren lässt sich jeweils feststellen, ob die durch ein Jagdrevier verfolgten sog. jagdlichen Verhütungsmassnahmen ausreichen oder nicht. Sind die jagdlichen Massnahmen in einem Jagdrevier ungenügend, kann das Departement, in Abhängigkeit der Höhe des Wildschadens, weitergehende jagdliche Massnahmen verfügen und auch jagdberechtigte Drittpersonen zur Regulierung der Wildtierbestände in den betroffenen Jagdrevieren zulassen. Als ultima ratio kann neu das Pachtverhältnis seitens des Kantons beendet werden, wenn sich ein Jagdverein nicht ernsthaft um die Schadensminimierung bemüht oder jagdliche Massnahmen sogar behindert. Diese Kaskade nimmt sowohl die Jagdreviere als auch den Kanton in die Pflicht, beim Auftreten von Schäden rasch zu handeln. Es ist davon auszugehen, dass mit diesen Massnahmen die Wildschäden auf ein erträgliches Mass reduziert werden können.

Wildschweine werden aufgrund des grossen Aufwandes für deren Bejagung auch weiterhin nicht als wertsteigernder Faktor in der Jagdrevierbewertung einbezogen. Jagdvereine können auf der anderen Seite durch den Verkauf von erlegten Wildschweinen auch weiterhin einen Ertrag erwirtschaften, der ihnen alleine zusteht. Sie sind also im Verhältnis zu den Jagdrevieren ohne Wildschweinvorkommen grundsätzlich besser gestellt. Damit Jagdvereine ohne Wildschweine im Jagdrevier nicht finanziell benachteiligt werden und gleichzeitig seitens der Jagdvereine ein ausreichender Anreiz für eine gezielte Regulation der Wildschweinbestände besteht, erscheint das Festhalten an der Beteiligungspflicht unabdingbar.

#### 1.4.6 Finanzielles

##### 1.4.6.1 Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds

Der Jagd- und Fischereifonds wurde durch eine Änderung des Kantonalen Jagdgesetzes eingeführt und besteht in der heutigen Form seit dem 1. Januar 1999. Der Regierungsrat hat sich in der Zwischenzeit verschiedentlich für die Aufhebung der Fondslösungen ausgesprochen; letztmals mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/707 vom 28. April 2015 im Rahmen der Beantwortung

<sup>1)</sup> BGS 931.11.

eines Auftrages der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Darin hat die Regierung ihre Bereitschaft zur Aufhebung der Spezialfinanzierungen nochmals bekräftigt, was zwangsläufig die Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds zur Folge hat. Das Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008<sup>1)</sup> verweist betreffend Jagd- und Fischereifonds auf das Kantonale Jagdgesetz. Mit der Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds sind folglich die gleichen Anpassungen auch im Fischereigesetz vorzunehmen.

#### 1.4.6.2 Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren

Neu wird die Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren geregelt. Durch die Präsenz von Grossraubtieren kann der Wildbestand in einem Jagdrevier stark abnehmen, was zu einer massiven Senkung der Erträge aus dem Verkauf von erlegten Wildtieren führen kann. Als Kompensation für den finanziellen „Verlust“, den Jagdvereine dadurch erleiden, entschädigt der Kanton die betroffenen Jagdvereine. Die gesamte Entschädigungssumme für das Vorkommen der Grossraubtiere wird auf 10% der vom Regierungsrat vorgegebenen Gesamtpachtsumme pro Jahr beschränkt und ein Jagdverein erhält maximal 25% seines Mindestpachtzinses vergütet.

#### 1.4.6.3 Unfallwild

Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden im Kanton Solothurn jährlich 400 Huftiere (Rehe, Hirsche, Wildschweine und Gämsen) sowie 550 Raubtiere (Füchse, Dachse und Marder) durch Motorfahrzeuge getötet. Wenn sich bei der Kollision mit einem Wildtier keine Personen verletzt haben, können die Formalitäten in der Regel durch die Mitglieder des Jagdvereins erledigt werden. Aufgeboten werden die zuständigen Personen in den Jagdvereinen in der Regel durch die Polizei Kanton Solothurn. Zusätzlich zu den Formalitäten muss auch das Unfallwild fachgerecht entsorgt werden. Falls Wildtiere noch leben und flüchten konnten, müssen diese mit grossem Aufwand nachgesucht und möglichst rasch von ihren Qualen erlöst werden.

Neu wird eine Gesetzesgrundlage geschaffen, damit Jagdvereine - und in seltenen Fällen auch die Fachstelle - die Möglichkeit erhalten, ihre Aufwendungen bei Wildunfällen im Strassenverkehr den Verursachern in Rechnung zu stellen.

### 1.5 Vernehmlassungsverfahren

Text

## 2. Verhältnis zur Planung

Die Totalrevision ist im integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2014 – 2017 des Volkswirtschaftsdepartements enthalten.

## 3. Auswirkungen

### 3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes hat voraussichtlich keine grösseren finanziellen Auswirkungen zur Folge. Folgende Änderungen mit finanziellen Aspekten sind vorgesehen:

- Aufgrund der Aufhebung des Jagd- und Fischereifonds werden die Einnahmen und Ausgaben im Bereich Jagd- und Fischerei neu in der laufenden Rechnung ausgewiesen.

<sup>1)</sup> BGS 625.11.

- Die Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschäden, welche durch Wildschweine verursacht werden, wird von 50% auf 35% gekürzt. Dies entspricht rund 23'000 Franken pro Jahr (Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013). Es ist vorgesehen, die Zuschläge für Wildschäden bei den Jagdpässen für Gäste zu erhöhen. Damit kann ein Teil dieser Mindereinnahmen gedeckt werden. Im Weiteren wird erwartet, dass durch die Möglichkeit, bei hohen Wildschäden jagdliche Massnahmen zu verfügen, die Schäden bei den wenigen Jagdrevieren mit sehr hohen Wildschäden deutlich reduziert werden können.
- Der Erlass der Jagdpassgebühren für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher führt zu Mindereinnahmen von 12'000 Franken.
- Gemäss der Ansicht der Arbeitsgruppe „Totalrevision Jagdgesetz“ ist der Zuschlag für ausserkantonale Pächterinnen und Pächter im nationalen Vergleich mit 600 Franken zu tief angesetzt. Bei einer Erhöhung dieses Beitrages auf 800 Franken sind Mehreinnahmen von 16'000 Franken zu erwarten.

Die Totalrevision des Jagdgesetzes hat keine personellen Konsequenzen.

### 3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Totalrevision des Kantonalen Jagdgesetzes wird eine Totalrevision der Jagdverordnung nach sich ziehen.

### 3.3 Folgen für die Gemeinden

Es sind keine Auswirkungen auf die Gemeinden zu erwarten. Die Gemeinden haben bereits mit der geltenden Jagdgesetzgebung nur bei der Einteilung der Jagdreviere (§ 3 Abs. 3 JSG) und bei der freihändigen Verlängerung des Pachtverhältnisses für höchstens eine Pachtperiode (§ 5 Abs. 2 JSG) ein Anhörungsrecht. Diese Regelungen stammen noch aus dem Jagdgesetz des Jahres 1932, als die Gemeinden noch an den Jagdpachteinnahmen beteiligt waren und die Jagdreviere weitgehend den Gemeindegrenzen entsprachen. Diese Einteilung ist nicht zuletzt aufgrund der vergangenen und künftigen Fusionsbestrebungen nicht mehr zeitgerecht.

Für die Gemeinden ergeben sich aus der Totalrevision der Jagdgesetzgebung keine finanziellen Konsequenzen.

### 3.4 Wirtschaftlichkeit

Das neue Jagdgesetz schlägt für die Umsetzung einfache Verfahren mit schlanken Strukturen vor. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben.

### 3.5 Nachhaltigkeit

Das Jagdgesetz ist so ausgelegt, dass eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd gewährleistet ist und bedrohte Wildtiere den entsprechenden Schutz erhalten. Das Jagdgesetz erfüllt die Vorgaben an die Nachhaltigkeit.

#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

##### 4.1 Jagdgesetz (Beschlussesentwurf 1)

###### § 1 Absatz 1

Der Zweckartikel wurde in Anlehnung an denjenigen des Bundes formuliert. Wie in Artikel 2 JSG festgehalten, gilt das Jagdgesetz für folgende Wildtierarten:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltiere und Eichhörnchen.

Daher wird im Gesetz zusammenfassend für diese Arten von „Wildtieren“, „Wildtierarten“ und „Wildtierbeständen“ gesprochen.

###### § 1 Absatz 2 Buchstabe b

Neben dem Schutz der Lebensräume ist auch deren Vernetzung durch funktionierende Wildtierkorridore für die Wildtierpopulationen von zentraler Bedeutung. Die Ausdehnung der Siedlungsgebiete, das dichte Strassen- und Bahnnetz, die fest installierten Zäune und die intensive Nutzung der Kulturlandschaft schränken den Lebensraum und die natürliche Ausbreitung oder den Austausch landgebundener Wildtierarten immer mehr ein. Die Wildtiere werden so in isolierte kleine Populationen unterteilt und haben Mühe, Bestandesschwankungen auszugleichen. Je kleinflächiger und störungsanfälliger solche (Teil-) Lebensräume sind, desto wichtiger wird das Vernetzen dieser Lebensräume. Viele traditionelle Wander- und Ausbreitungsrouten sind aber nur noch beschränkt funktionsfähig oder gar unterbrochen. Eine Verbindung ist oft nur über Engstellen - so genannte Wildtier- oder Vernetzungskorridore - möglich. Und sogar diese engen Verbindungsstellen können wegen Infrastrukturanlagen praktisch unpassierbar sein. Die Fragmentierung unserer Landschaft und die damit verbundene Isolierung der Wildtierpopulationen werden als eine der Hauptursachen für das Aussterben von Arten und den Verlust von Biodiversität angesehen. Ein funktionsfähiges Vernetzungssystem ist für die Wildtiere von existentieller Bedeutung.

###### § 1 Absatz 2 Buchstabe d

Neben dem Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume soll vor allem auch eine nachhaltige Jagd gewährleistet werden. Mit dem Begriff „nachhaltig“ soll ausgedrückt werden, dass die Jagd eine umfassende Aufgabe darstellt und im Dienste der ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Nachhaltigkeit steht. Somit beinhaltet die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände nicht nur das Recht zu jagen und Beute zu machen, sondern sie trägt auch zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume bei, wahrt die Biodiversität und erfüllt damit gesellschaftliche Aufgaben.

###### § 1 Absatz 2 Buchstabe e

Bis jetzt kennt man vor allem Schäden von Wildtieren an landwirtschaftlichen Kulturen, am Wald und an Nutztieren. Diese Schäden gilt es in erster Linie mit Verhütungsmassnahmen und einer nachhaltigen Regulierung der Wildtierbestände zu begrenzen. Zu diesen bekannten Wildschäden kommen immer mehr Schäden oder Konflikte im Zusammenhang mit Wildtieren dazu, welche neu in den Kanton Solothurn einwandern oder deren Population zunimmt. Dazu zählen insbesondere Luchse, Biber, Kormorane und Gänsesäger. Im Kanton Solothurn noch nicht aktu-

ell, aber in der nächsten Zeit zu erwarten, sind die Konflikte und Schäden durch den Wolf. Der Jurabogen gilt als einer der optimalsten Lebensräume für den Wolf in der Schweiz. Für diese Wildtierarten, welche ausser dem Kormoran alle geschützt sind, gelten in erster Linie die Richtlinien des Bundes für die Wildschadenverhütung, Wildschadenentschädigung und für die Konfliktlösung. Als Beispiel für Konflikte mit diesen Wildtierarten ist der Biber zu erwähnen. Durch seine intensiven Bautätigkeiten in den Gewässern und an deren Ufern, kann es zu Überflutungen von landwirtschaftlichen Flächen, Infrastrukturanlagen oder auch von Wohn- und Industriebauten kommen. Nicht selten sind auch Unfälle wegen einstürzender Uferwege die Folge von Biberbauten.

#### § 1 Absatz 2 Buchstabe f

Der Druck auf die natürlichen Lebensräume und die Wildtiere nimmt stetig zu, so dass störungsempfindliche Arten immer mehr zurückgedrängt werden, lokal aus ihren Lebensräumen verschwinden oder gar ganz aussterben. Die Kantone sind gemäss JSG verpflichtet, Wildtiere ausreichend vor Störung zu schützen. Dieser Schutz kann einerseits mit der Ausscheidung von Schutzgebieten oder Wildruhezonen oder aber auch durch zeitliche und örtliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gewährleistet werden.

#### § 2 Absatz 1

Am System der Revierjagd wird auch künftig festgehalten, da es sich im Kanton Solothurn im Grundsatz bewährt hat und auf eine über 80-jährige Tradition zurückgreift. Gemäss Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> steht dem Kanton das Jagdregal zu, welches ihm das ausschliessliche Recht zur wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung gibt. Dieses Recht überträgt der Kanton durch Verpachtung revierweise an jagdberechtigte Personen, welche sich zu einem Verein zusammengeschlossen haben. Nicht verpachtet werden die grösseren eidgenössischen und kantonalen Schutzgebiete. Darunter fallen zum Beispiel die Wasser- und Zugvogelreservate Witi, die Aare in Solothurn und der Gösger Schachen, die Städte Grenchen, Solothurn und Olten und andere kleinere kantonale Schutzgebiete. Diese Gebiete werden von Aufsichtsorganen betreut, die vom Kanton beauftragt werden.

#### § 3

Die Jagdreviergrenzen sollen sich nicht wie bisher überwiegend nach den Gemeindegrenzen, sondern vorab nach jagdlichen und wildbiologischen Kriterien richten. Der Grundsatz, dass die Jagdreviergrenzen überwiegend den Gemeindegrenzen folgen, wurde im ersten Jagdgesetz von 1932 aufgestellt, weil die Einwohnergemeinden damals einen Anteil von drei Fünfteln am Jagdpachtertrag erhielten.

Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Jagdrevieren sind in erster Linie notwendig, wenn die Lebensräume der Wildtiere durch die Ausdehnung der Siedlungsräume oder durch den Bau grosser Verkehrsträger zerschnitten werden. In so herbeigeführten isolierten Lebensräumen kann ein geordneter und sicherer Jagdbetrieb erschwert und eine sinnvolle Bewirtschaftung der Huftierpopulationen in Frage gestellt sein. Bereits die heute geltenden Reviergrenzen wurden im Laufe der letzten 80 Jahre vor allem infolge des Baus von grossen Verkehrsträgern nach jagdlich und wildbiologisch sinnvollen Kriterien angepasst. Dabei wurden zwei Jagdreviere aufgehoben bzw. zusammengelegt. Anpassungen der Jagdreviergrenzen aufgrund von Gemeindefusionen gab es bislang keine.

Jagdliche Grundsätze richten sich in erster Linie danach, dass sich die Jagd innerhalb der Reviergrenzen effizient gestalten lässt. Wenn Teile eines Jagdrevieres durch eine bauliche Verände-

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

zung abgeschnitten werden, ist es unter Umständen sinnvoll, dass dieses Gebiet dem Nachbarrevier zugeschlagen wird. Wildbiologisch sinnvolle Lebensräume richten sich nach den örtlichen Ansprüchen der Wildtiere im Laufe der Jahreszeiten und nach den unterschiedlichen Lebensraumansprüchen innerhalb der Lebenszyklen der Wildtiere von der Geburt bis zum ausgewachsenen Tier. Dabei kann die soziale Organisation innerhalb von Wildtierpopulationen ebenfalls eine wichtige Rolle spielen.

Eine Anpassung der heute geltenden Reviergrenzen ist aktuell nicht vorgesehen und drängt sich auch gestützt auf das neue Jagdgesetz nicht auf. Künftige Änderungen der Reviergrenzen sollen aber bei Bedarf möglich sein und in der Regel auf Antrag der Jagdvereine erfolgen.

#### § 4 Absatz 1

Für das Pachtverhältnis und die Haftungsfragen ist eine einheitliche Rechtsform für den Zusammenschluss von Pächterinnen und Pächtern von Vorteil. Neu wird als einheitliche Rechtsform der Verein vorgeschrieben, wie das verschiedene andere Kantone bereits kennen. Dadurch wird der Zusammenschluss der jagdberechtigten Personen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Neu ist der Verein Pächter des Jagdrevieres.

#### § 4 Absatz 3

Je grösser die bejagdbare Waldfläche eines Jagdrevieres, desto grösser ist auch der jagdliche Aufwand. Aus diesem Grund ist es wichtig, eine Mindestanzahl von Mitgliedern festzulegen, damit jeder Jagdverein über genügend personelle Ressourcen verfügt, um den jagdlichen Auftrag erfüllen zu können. Die Modalitäten für die Festlegung der Mindestanzahl der Mitglieder wird in der Verordnung geregelt und soll sich der bejagdbaren Waldfläche anpassen. Die generelle Mindestanzahl von drei Mitgliedern darf nicht unterschritten werden. Es handelt sich dabei um eine Anforderung an den Verein, damit ein Zuschlag auf ein Jagdrevier erfolgen kann. Auf eine Begrenzung der Höchstzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins wird verzichtet, da diese Einschränkung den Zutritt zu einem Jagdverein unnötig behindern kann.

Mit der Vorgabe, dass mindestens die Hälfte der Mindestanzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins Wohnsitz im Kanton haben muss, soll die Verbundenheit der Jagdvereine zum Kanton, zur Region und zum Jagdrevier erhalten bzw. gefördert werden. Für das gegenseitige Verständnis mit der lokalen Bevölkerung und den Partnern aus den Bereichen Wald und Landwirtschaft ist eine enge Bindung zur Region wichtig.

Von den 66 Jagdrevieren im Kanton Solothurn haben nur gerade vier Jagdreviere keinen Grenzanstoss zu einem Nachbarkanton. Damit langfristig genügend Jägerinnen und Jägern für die Verpachtung der Jagdreviere gefunden werden können, muss der Zugang zur Solothurner Jagd auch für ausserkantonale Jagdberechtigte möglich sein. Ohne ausserkantonale Jagdberechtigte könnten viele Jagdvereine den jagdlichen Auftrag zur Regulation der Huftierbestände gar nicht mehr erfüllen. Ausserkantonale Vereinsmitglieder wohnen zum Teil nur unweit von der Kantonsgrenze entfernt. Sie beteiligen sich in gleicher Art und Weise an den Aufgaben und Pflichten der Jagdvereine wie kantonsinterne Vereinsmitglieder.

#### § 4 Absatz 5

Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen. Die Haftung des Jagdvereins ist somit nicht nur auf das Vereinsvermögen beschränkt. Zivilrechtlich betrachtet kann jeder Jagdverein seine Mitglieder statutarisch für seine Verbindlichkeiten verpflichten (Art. 75a ZGB). Daher sieht die Verordnung vor, welche Mindestanforderungen die Statuten erfüllen müssen, damit ein Zuschlag auf ein Jagdrevier erfolgen kann.

Die Solidarhaft gilt nicht für Forderungen, die ausserhalb des Jagdrechts oder des Pachtverhältnisses entstehen. Darunter fallen z.B. Forderungen aus unerlaubter Handlung gemäss Artikel 41 ff. des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911<sup>1)</sup> oder bei Ansprüchen aus zivilrechtlichen Verträgen. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass die Mitglieder eines Jagdvereins für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit fehlbaren Vereinsmitgliedern (z.B. bei Fehlabschüssen) mithaften, oder für den Mietzins, den der Jagdverein als Mieterin einer Jagdhütte schuldet, aufkommen müssen. In diesen Fällen kommt das Zivilrecht zur Anwendung. Das einzelne Vereinsmitglied haftet jedoch solidarisch für den Jagdpachtzins, die Wildschadenvergütung, den Entschädigungen aus der Verletzung des Pachtvertrages oder auch Ansprüche aus Werkeigentümergehaftung (z.B. ein Hochsitz eines Jagdvereins bricht wegen baulicher Mängel zusammen und verletzt einen Jäger). Das einzelne Vereinsmitglied wird haftungsrechtlich nicht schlechter gestellt, als dies bereits mit der heute geltenden Regelung der Fall ist. Die Solidarhaft für Jagdvereine bzw. Jagdgesellschaften kennen folgende Revierjagdkantone: AG, BS, LU, SH, SG, TG und ZH.

## § 5

Im Kanton Solothurn haben sich die Jagdvereine bereits seit Jahrzehnten in sechs regionale Hegeringe zusammengeschlossen. Die Hegeringe und die Jagdreviere werden im Anhang der Verordnung aufgeführt. Die Hegeringe und die Jagdreviere sind im SOGIS georeferenziert verfügbar.

Die Mitglieder der Hegeringe setzen sich wie folgt zusammen:

Hegering Leberberg	Jagdreviere Nr. 01 bis 09
Hegering Bucheggberg	Jagdreviere Nr. 10 bis 17
Hegering Wasseramt	Jagdreviere Nr. 18 bis 25
Jägervereinigung Thal	Jagdreviere Nr. 26 bis 37
Hegering Olten-Gösgen-Gäu	Jagdreviere Nr. 38 bis 52
Jägervereinigung Dorneck-Thierstein	Jagdreviere Nr. 53 bis 68

## § 6 Absatz 3

Das Höchstangebot für die Versteigerung der Jagdreviere soll beschränkt werden, um zu verhindern, dass nur vermögende Jagdvereine ein Jagdrevier pachten können.

## § 6 Absatz 4

Ziel dieser neuen Zuschlagskaskade ist, die regionale Verbundenheit der Jagdberechtigten mit dem Jagdrevier zu erhalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Akzeptanz der Jagd in der Bevölkerung dadurch erhöht wird und Konflikte in der Regel rasch beigelegt werden können.

Massgebend sind die absoluten Zahlen.

## § 6 Absatz 5

Unterpacht ist wie bisher nicht erlaubt. Als Unterpacht gilt die Weiterverpachtung eines Jagdrevieres. Nicht als Unterpacht gilt, wenn ein Jagdverein Jagdgäste aufnimmt und deren Jahresbeitrag nicht höher ist, als derjenige für seine Mitglieder.

<sup>1)</sup> SR 220.



#### § 8 Absatz 2

Der Zuschlag für ausserkantonale Vereinsmitglieder auf die Pachtsumme wird beibehalten. Solche Zuschläge für ausserkantonale Jagdberechtigte werden von den meisten Kantonen in einer Grössenordnung von 500 – 2'000 Franken zum Schutz der einheimischen Jägerinnen und Jäger erhoben. Die Höhe des „ausserkantonalen“ Zuschlags wird jeweils vor der Versteigerung der Jagdreviere durch den Regierungsrat bestimmt. Bis jetzt wurde der Zuschlag im Kanton Solothurn vom Regierungsrat auf 600 bis 800 Franken pro Jahr festgelegt.

#### § 8 Absatz 3

Die paritätische Zusammensetzung der Revierschätzungskommission wird in der Verordnung festgelegt. Bei der Einschätzung der einzelnen Revierwerte sind hauptsächlich die Jagdvereine betroffen. Aus diesem Grund ist geplant, dass zwei Vertreter der Jagd in der Revierschätzungskommission Einsitz haben. Weiter ist geplant, je einen Vertreter aus der Landwirtschaft, den Waldeigentümern und dem Departement in die Revierschätzungskommission zu wählen. Die Bewertung der Jagdreviere erfolgt mittels eines GIS-basierten Bewertungsmodells, das sich bereits mehrfach bewährt hat, transparent ist und von den Jagdvereinen anerkannt wird.

#### § 8 Absatz 4

Der jährliche Jagdpachtzins bleibt während einer Pachtperiode grundsätzlich unverändert. Eine Erhöhung des Pachtzinses während einer Pachtperiode aufgrund von wesentlichen und mehrjährigen Veränderungen ist nicht vorgesehen. Bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche (mehr als 10% der bejagdbaren Waldfläche und länger als drei Jahre), kann hingegen der Jagdpachtzins auf Antrag des Jagdvereins durch den Regierungsrat für die Dauer der Beeinträchtigung herabgesetzt werden. Darunter fallen insbesondere durch Brand zerstörte Waldflächen, Betretungsverbote bei grossen Baustellen (z.B. Nationalstrassen und Eisenbahn) oder Jagdverbote wegen Seuchen.

#### § 9 Absatz 2

Die Auflösung eines Pachtverhältnisses vor Ablauf der Pachtdauer soll wie bisher die Ausnahme bleiben. Rechtlich muss aber die Möglichkeit dazu im Gesetz verankert werden. Ein wesentlicher Grund für eine vorzeitige Auflösung des Pachtverhältnisses kann die Missachtung von verfügbaren Massnahmen im Zusammenhang mit der Wildschadenverhütung durch jagdliche Eingriffe sein.

#### § 10

Im Juni 2014 wurde die erste Jagdprüfung nach der im Jahr 2012 totalrevidierten Jagdprüfungsverordnung durchgeführt. Prüfungsexperten, Prüflinge und Instruktoressen haben sich positiv über die neue Prüfung, den neuen Lehrgang und das neue Jagdlehrmittel ausgesprochen. Die JPV soll deshalb in der vorliegenden Form beibehalten werden. Mit der Totalrevision der Jagdprüfungsverordnung vor drei Jahren wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Jagdprüfung im Kanton Solothurn mit den Jagdprüfungen der anderen Kantone vergleichbar ist. Sollten sich die Standards bzw. die Voraussetzungen für die Prüfungszulassung in der Schweiz ändern, können diese rasch angepasst werden.

Ziel muss es sein, dass die Jagdfähigkeitsausweise in der Schweiz von allen Kantonen gegenseitig anerkannt werden. Der Kanton Solothurn anerkennt die Jagdfähigkeitsausweise aller Kantone sowie jene aus Deutschland, Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein.

#### § 11 Absatz 1

Der Kanton Solothurn anerkennt grundsätzlich alle Jagdpässe bzw. Jagdpatente der anderen Kantone.

#### § 11 Absatz 2

In der Verordnung wird vorgesehen, dass für Personen ohne Jagdprüfung bzw. ohne Jagdfähigkeitsausweis keine Jagdpässe mehr ausgestellt werden. Die Ausübung der Jagd setzt solide Kenntnisse im Umgang mit Waffen und Munition sowie ein breites Wissen über die Wildtiere voraus. Zudem müssen alle Jagdberechtigten einen Treffsicherheitsnachweis vorweisen. Personen die sich in der Jagdausbildung befinden, sollen einen Jagdlehrpass erhalten, wenn sie die praktische Prüfung bestanden haben.

#### § 12 Absatz 1

Jagdaufsichtsorgane sollen den Jagdpass neu gebührenfrei erhalten. Durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsorgane erfüllen sie eine Vielzahl von hoheitlichen Aufgaben und Aufgaben für die Gesellschaft. Darunter fallen z.B. die Kontrolle der Leinenpflicht für Hunde im Wald, die Bergung von Unfallwild auf den Strassen, das Ausfüllen von Unfallprotokollen bei Wildunfällen, die Verhütung von Wildschäden im Siedlungsraum (z.B. durch den Fang von Mardern in Häusern usw.).

#### § 14 Absatz 1

Das Bundesrecht überträgt dem Kanton die Pflicht, nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung die Jagd zu planen und jagdbetriebliche Vorschriften zu erlassen. Es ist die Aufgabe des Kantons, die Entwicklung der Wildtierbestände und die Auswirkungen der Wildtiere auf den Lebensraum zu überwachen. Hierzu ist er im Kontakt mit dem Bund, den angrenzenden Kantonen, den Jagdvereinen und anderen betroffenen Kreisen.

#### § 14 Absatz 2 Buchstabe b

Zur Jagdplanung gehören die Erfassung der Wildtierbestände, die Aufnahme des Wildeinflusses auf den Lebensraum, die Abschussplanung, die Nachjagd, die Jagdstatistik und die Erfolgskontrolle der Abschussvorgaben. Für Rotwild und Gamswild, welches in sozialen Verbänden lebt und grössere Wanderungen zwischen Sommer- und Wintereinstandsgebieten unternimmt, ist eine revier- oder sogar kantonsübergreifende Jagdplanung zwingend. Für beide Wildtierarten ist es wichtig, dass bei jagdlichen Massnahmen in die richtigen Alters- und Geschlechtskategorien eingegriffen wird. Beim Rehwild und dem Wildschwein sollen weiterhin grundsätzlich die Jagdreviere die Jagdplanung übernehmen. Dort wo erhöhte oder untragbare Wildschäden an Wald vorkommen, ist die Jagdplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Revierförstern in Vertretung der Waldeigentümer zu erarbeiten und von der Fachstelle zu genehmigen. Ausgehend von der alle zwei bis drei Jahre kantonsweit erhobenen Situation der Waldverjüngung, soll zwischen den jagdlichen und forstlichen Vertretern eine Art „Standardgespräch“ etabliert werden.

#### § 14 Absatz 2 Buchstabe c

Die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze werden sich vornehmlich am Bisherigen orientieren. Änderungen werden durch die revidierte Bundesgesetzgebung oder durch die heutigen und künftigen Anforderungen an die Jagd vorgegeben. Der Jagdbetrieb umfasst insbesondere die Zulässigkeit von Jagdmethoden, (z.B. Bewegungsjagd, Pirsch, Beizjagd, Bodenjagd usw.), den Einsatz von Waffen und Munition, den Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden, den Einsatz von jagdlichen Hilfsmitteln (z.B. Messer, Fallen, Nachtsichtgeräte), örtliche und zeit-

liche Einschränkungen des Jagdbetriebes, die Nachsuche auf verletztes Wild, den Einsatz von Transportmitteln, den Einsatz von Futter als Lock- oder Lenkungsmittel und die Aufgaben der Jagdleitung bei Bewegungsjagden.

#### § 14 Absatz 2 Buchstabe d

Bei aussergewöhnlichen Situationen, wie etwa dem Ausbruch von Seuchen, dem raschen ausbreiten von Neozoen oder massiv auftretenden Wildschäden ist es wichtig, dass die jagdlichen Massnahmen erhöht und koordiniert werden. Der Einsatz von jagdberechtigten Dritten kann in Seuchenfällen oder zugunsten des Artenschutzes ebenfalls notwendig werden, wenn innert kürzester Zeit kranke Wildtiere entnommen werden müssen. Er kann aber auch notwendig sein, wenn der Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen oder im Wald untragbare Ausmasse annehmen. Mit dem Einsatz von jagdberechtigten Dritten sollen die Bestände der schadenstiftenden Wildtiere innert nützlicher Frist reduziert werden.

#### § 14 Absatz 3

Eine wichtige Bedeutung im ganzen Jagdbetrieb, sowie im Arten- und Lebensraumschutz, haben die Jagdaufsichtsorgane. Die Jagdaufsicht soll wie bisher durch die Jagdvereine sichergestellt werden. Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher müssen im Kanton jagdberechtigt und für diese Aufgabe qualifiziert sein, sowie das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können. Die fachliche Qualifikation kann z.B. durch den Besuch entsprechender Aus- und Weiterbildungskurse ausgewiesen und laufend verbessert werden. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher üben im Jagdrevier die notwendigen Aufsichts- und Vollzugsaufgaben aus, soweit diese nicht einer anderen Stelle obliegen. Die Aufgaben werden in der Verordnung detailliert festgelegt.

Für Aufgaben, welche kantonal koordiniert und geleitet werden müssen und nicht allein revierspezifisch gelöst werden können (z.B. in eidgenössischen und kantonalen Schutzgebieten, im Umgang mit geschützten Wildtierarten und Grossraubtieren oder in Seuchenfällen), kann der Kanton selbst Dritte als Aufsichtsorgane einsetzen. Er wird diese in der Regel aus dem Kreise der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher der Jagdreviere rekrutieren und mit entsprechenden Leistungsaufträgen ausstatten. Sie werden durch den Kanton entschädigt. In Anbetracht der schnellen Ausbreitung der Wölfe in der Schweiz und dem ungebremsten Besiedlungsdruck der Biber in unseren Gewässern, kommt den revierübergreifenden Aufsichtsorganen in der nächsten Zeit eine immer grössere Bedeutung zu.

#### § 15

Jagdvereine sind wie bisher für die Jagd- und Abschussplanung bei Rehwild und Wildschwein sowie den Jagdbetrieb in ihrem Revier zuständig. Der Kanton legt die Grundsätze für die Jagdplanung für alle Wildtierarten fest und genehmigt die revierübergreifende Jagdplanung beim Rot- und Gamswild sowie beim Rehwild in Gebieten mit grossem Wildschaden. Die Jagdvereine sind im Rahmen ihrer jagdlichen Aufgaben verantwortlich, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und keine untragbaren Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

#### § 17 Absatz 1 Buchstabe a

Als schädliche und störende Einwirkungen auf wildlebende Tiere gelten vor allem der Einfluss von freilaufenden Hunden, streunenden Katzen aber auch Störungen durch menschliche Aktivitäten im Lebensraum, durch welche die Wildtiere in ihrem normalen Verhalten gestört werden und ihre Entwicklung empfindlich und dauerhaft beeinträchtigt wird. Insbesondere geht es auch um einen ausreichenden Schutz während der Brut- und Aufzuchtzeit von Wildtieren. Wildtiere und deren Jungen sollen vor freilaufenden Hunden und streunenden Katzen geschützt wer-

den. Der Regierungsrat erhält die Möglichkeit, den Leinenzwang für Hunde im Wald und Waldrandnähe zum Schutze der Wildtiere in der Verordnung zu regeln.

#### § 17 Absatz 1 Buchstabe d

Als einzelne Wildtiere von besonderer Bedeutung sind jagdbare oder geschützte Wildtiere gemeint, welche zum Beispiel für wissenschaftliche Zwecke aufwändig eingefangen und markiert oder gar mit einem Sender ausgerüstet worden sind. Solche Wildtiere mit besonderer Bedeutung sind äusserst wertvoll und sollen deshalb nicht auf der Jagd erlegt werden.

#### § 17 Absatz 1 Buchstabe e

Die Fütterung von Wildtieren soll grundsätzlich verboten werden. Solche Fütterungen bergen eine Vielzahl von Gefahren. So können beispielsweise Krankheiten an oder unter Wildtieren übertragen werden. Wildtiere werden durch Fütterungen auch in Siedlungsräume gelockt, verbreiten Parasiten (Fuchsbandwurm, Räude milbe etc.), übertragen Krankheiten (Staupe, Tollwut etc.) auf Haustiere (v.a. Hunde und Hauskatzen) oder z.B. bei der Tollwut und dem Fuchsbandwurm auch auf Menschen. Die Fütterung der Vögel im Siedlungsgebiet kann z.B. im Falle von Tauben oder Rabenvögeln zu Reklamationen aus der Bevölkerung wegen Lärmbelästigungen und Verschmutzung von Häusern oder anderen Sachwerten führen. Futtergaben an Wildtiere können aber auch die Reproduktion und somit das Wachstum einer Population begünstigen. Solche „Überpopulationen“, wie sie lokal z.B. beim Wildschwein oder auch beim Höckerschwan vorkommen, führen nicht selten zu Konflikten. Grosse Ansammlungen von Wildtieren bei Futterstellen können auch zu vermehrtem Wildschaden im landwirtschaftlichen Kulturland oder im Wald führen. Zudem führt ungeeignetes Futter zu Krankheiten wegen Fehlernährung oder sogar zum Tod der betreffenden Wildtiere. Anders als im Alpenraum bei extremen schneereichen Wintern, sind im Kanton Solothurn Wildtierfütterungen im Winter kaum notwendig.

Der Regierungsrat kann in der Verordnung Ausnahmen von diesem generellen Fütterungsverbot von Wildtieren erlassen. So soll z.B. das Füttern von kleineren Vogelarten wie Buchfink, Blaumeise, Kohlmeise, Gimpel, Amsel, Kleiber etc. am Futterbrett in der Winterzeit im ortsüblichen Rahmen erlaubt sein. In speziellen Fällen soll auch eine von schadengefährdeten Feldern weit entfernte Kirmung zum Anlocken und Erlegen von Wildschweinen möglich sein.

#### § 17 Absatz 1 Buchstabe f

Neu kann der Regierungsrat das Halten bestimmter Wildtierarten einschränken oder ganz verbieten, wenn sich diese Wildtiere durch die Haltung selber oder die freilebenden Artgenossen gefährden können. Erfahrungen aus anderen Kantonen haben gezeigt, dass die Haltung von Rothirschen in Gehegen sehr problematisch sein kann, wenn sich die Gehege in den natürlichen Lebensräumen dieser Wildtierart befinden. Während der Brunftzeit versuchen wildlebende Rothirschtiere in die Gehege von gefangenen Rothirschen zu gelangen. Dabei kommt es nicht selten zu tagelangen anhaltenden Kämpfen an den Zäunen des Geheges. Solche Kämpfe können schwere Verletzungen verursachen und sogar bis zum Tod der sich bekämpfenden Rothirsche führen. Wenn sich die Gehege in Strassennähe befinden, kann dies zudem vermehrt zu gefährlichen Kollisionen im Strassenverkehr führen. Dies ist auch unter dem Aspekt des Tierschutzes zu betrachten. Daneben entstehen nicht selten hohe Schäden an den Zaunanlagen.

#### § 19 Absatz 4

Es kommt immer wieder vor, dass Wildtiere aus privater oder gewerblicher Haltung (z.B. Damhirschzucht) entweichen können. Solche Wildtiere gelten nicht als einheimische Wildtiere und müssen gemäss der Bundesgesetzgebung wieder aus der freien Wildbahn entfernt werden. Häufig können solche Wildtiere in den ersten Tagen nach dem Entweichen wieder eingefangen werden oder sie kehren von selber wieder in das Gehege zurück. Bei den notwendigen Mass-

nahmen gegen diese entwichenen Wildtiere wird diesem Umstand Rechnung getragen. Die Kosten für Massnahmen, dass sich diese entwichenen Wildtiere nicht ausbreiten oder vermehren können, werden dem Verursacher auferlegt.

#### § 20 Absatz 1

Der Schutz der Wildtiere sowie die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren sind für die nachhaltige Entwicklung gesunder Wildtierbestände essentiell und mit Blick auf die Wahrung und Förderung der Biodiversität sehr wichtig. Dem Zweck dieses Gesetzes entsprechend, wird in diesem Paragraf ein genereller Auftrag zum Schutz und zur Vernetzung von Lebensräumen der Wildtiere formuliert. In Abstimmung mit den Gesetzen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes sowie mit den raumplanerischen Verfahren (Richtplan), soll auch im Jagdgesetz die Wichtigkeit des Lebensraumschutzes für Wildtiere gesetzlich untermauert werden.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe a

Im Kanton Solothurn existieren zurzeit zwei eidgenössische Wasser- und Zugvogelreservate, sowie fünfzehn kantonale Jagdbanngebiete und Vogelschutzreservate. Die kantonalen Schutzgebiete sollen im Rahmen der Totalrevision der Jagdgesetzgebung auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Mit dem Ausscheiden von Wildruhezonen, wie sie neu in Art. 4<sup>bis</sup> JSV vorgesehen sind, wird dem Tier- und Lebensraumschutz Rechnung getragen. Wildruhezonen sind überall dort sinnvoll, wo Konflikte zwischen tierischer und menschlicher Nutzung des Lebensraumes entstehen. Wildruhezonen erlauben es, die Lebensraumnutzung von Mensch und Wildtier zeitlich und räumlich zu entflechten. Durch das Ausscheiden von Wildruhezonen können zum Beispiel felsenbrütende Vögel wie Uhu und Wanderfalke während der Brut- und Aufzuchtzeit, Huftiere wie Gämse und Rothirsch in der Winterzeit, oder die besonders empfindlichen Auerhühner ganzjährig vor Störungen geschützt werden.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe b

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Vernetzung von Wildtierpopulationen mittels funktionsfähiger Wildtierkorridore. Einst war es möglich, dass wandernde Wildtiere wie Rothirsch, Wildschwein etc. von den Voralpen in den Jura gelangten oder umgekehrt. Heute zerschneiden dicht besiedelte Wohngebiete und Industrieareale, hoch frequentierte Verkehrsträger und landwirtschaftlich intensiv genutzte Kulturlächen die traditionellen Wanderrouten unserer Wildtiere. Die Isolation der Lebensräume wurde in den letzten Jahren zu einem der grössten Probleme im Natur- und Landschaftsschutz.

Wildtierkorridore bezeichnen die für die grossräumige Wanderung der Wildtiere und für die Vernetzung ihrer Kern- und Teillebensräume wichtigsten Bereiche. Die Mobilität ist für Wildtiere deshalb so bedeutsam, weil sie der saisonalen Wanderung und dem genetischen Austausch zwischen Populationen dient sowie das Besiedeln neuer Gebiete ermöglicht. Bund und Kantone sind durch internationale und nationale Rechtsgrundlagen verpflichtet, die Durchlässigkeit der Landschaft für Wildtiere zu gewährleisten. Der Bund hat innerhalb der nationalen Bewegungsachsen des Wildes die Lage der Wildtierkorridore grob bezeichnet. Im Mittelland liegen 128 Wildtierkorridore (42%), in den Alpen 84 (28%), im Jura 56 (18%) und in den Voralpen 35 (12%). Zahlreiche Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung sind heute in ihrer Funktion stark eingeschränkt oder für wandernde Tierarten gar unterbrochen. Im Kanton Solothurn wurden die vom Bund bezeichneten Wildtierkorridore räumlich abgegrenzt und bezüglich Massnahmen konkretisiert. Es gibt 31 Solothurnische Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung. Davon sind zurzeit 8 (26%) intakt, 15 (48%) beeinträchtigt und 8 (26%) unterbrochen. Die Wildtierkorridore wurden hauptsächlich für Zielarten von Huftieren (Rothirsch, Wildschwein, Reh) und

Raubtieren (Luchs, Dachs, Baummarder) ausgeschieden. Bei gewissen Wildtierkorridoren wurden je nach den spezifischen Korridoreigenschaften zusätzlich noch weitere Zielarten wie die Gämse im Jura, der Feldhase im Mittelland und der Biber in Gewässern definiert.

#### § 20 Absatz 1 Buchstabe c

Wildtiere reagieren sensibel auf Beunruhigungen durch Menschen in ihrem Lebensraum. Im Wald regelt das Waldgesetz (WaG) vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup> mittels einer Melde- und Bewilligungspflicht grössere Veranstaltungen. Aber auch ausserhalb des Waldes und ausserhalb von Schutzgebieten oder Wildruhezonen können Freizeitaktivitäten zu erheblichen Störungen führen.

Zeitlich können solche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten während Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit der Wildtiere, in strengen Wintern oder in der Nacht in Frage kommen. Örtlich sind solche Einschränkungen insbesondere auf Wildtierkorridore oder auf wichtige Lebensräume von bedrohten Tierarten beschränkt.

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Zuständigkeiten, die Koordination mit den Nachbarkantonen und das Verfahren für die örtlichen und zeitlichen Einschränkungen solcher Freizeitaktivitäten.

#### § 21 Absatz 1

Der Grundsatz, dass Verhütung vor Vergütung steht, ergibt sich aus dem Bundesrecht und soll auch im neuen Jagdgesetz an erster Stelle stehen. Die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschäden liegen in der Verantwortung der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Sie tragen grundsätzlich auch die Kosten, soweit nicht Beiträge nach diesem Gesetz vorgesehen sind.

#### § 21 Absatz 2

Der Regierungsrat bestimmt die zumutbaren Verhütungsmassnahmen für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in einer Verordnung. Es ist vorgesehen, die bestehende Regelung beizubehalten, wonach teure Intensivkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren, Zierpflanzenanlagen usw. fachgerecht und wirksam eingezäunt werden müssen.

#### § 21 Absatz 3

Bei den genannten Massnahmen geht es primär um finanzielle Beiträge. Die Zuständigkeit innerhalb des Kantons richtet sich nach der jeweiligen Finanzkompetenz.

#### § 22 Absatz 1

Einer der wichtigsten Aufträge für die Jagd ist die art- und tierschutzgerechte Regulierung der Wildtierbestände, so dass Wildschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass begrenzt werden können. Die Ausübung der Jagd hat direkte Folgen auf die Wildtierpopulation und deren Verhalten im Lebensraum. Jedoch können selbst mit optimalen jagdlichen Massnahmen Wildschäden nie ganz verhindert werden. So können auch wenige Wildtiere Schaden anrichten. Zudem kann die Populations- und Schadensdynamik einheimischer Wildtiere auch von anderen Faktoren, wie Einengung der Lebensräume, vielfältigen Nutzungsansprüchen und Störungen des Lebensraumes beeinflusst werden.

<sup>1)</sup> BGS 931.11.

## § 22 Absatz 2

Wie in Absatz 1 erwähnt, ist eine effiziente Regulation der Wildtierbestände für die Entwicklung des Schadens an landwirtschaftlichen Kulturen von entscheidender Bedeutung. Zwischen den Jagdrevieren gibt es aber grosse Differenzen betreffend Anstrengungen oder Effizienz der Bejagung von Wildtieren. Wird zum Beispiel als Referenz der ausbezahlte Schadensbetrag pro erlegtem Wildschwein (Schadenindex) herangezogen, gab es im besonders schadenreichen Jahr 2013 eine Spannweite von 0 bis 3'216 Franken pro erlegtem Wildschwein. Auch wenn nur ein paar wenige Jagdreviere die Wildtierpopulation ungenügend regulieren, können rasch enorme Schäden an landwirtschaftliche Kulturen entstehen, welche für die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen resp. für die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen einschneidende Folgen haben können.

Nimmt künftig ein Jagdverein die jagdliche Aufgabe zur Reduktion oder Regulation der Wildtierbestände nur ungenügend wahr, kann das Departement frühzeitig verschiedene Massnahmen verfügen, welche zu einer Reduktion der schadenstiftenden Wildtierpopulation führen sollen. Bei landwirtschaftlichem Wildschaden werden die Massnahmen in Abhängigkeit der Höhe des Wildschadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins des betroffenen Jagdreviers verfügt.

### § 22 Absatz 2 Buchstaben a und b

Als erste Massnahmen in der Kaskade sind technische Verhütungsmassnahmen, Vorgaben zur Bejagungsintensität und der vermehrte Abschuss von weiblichen Tieren vorgesehen. Verfügt soll erst dann werden, wenn der Wildschaden im betreffenden Revier über 50% des Mindestpachtzinses angestiegen ist und der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein 1'000 Franken übersteigt.

Diese Massnahmen können einzeln oder auch in Kombination verfügt werden, je nach dem Verlauf der Schadensituation oder der örtlichen Verteilung der Schäden. Ist zum Beispiel der Schaden örtlich begrenzt und die Jagd aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, kann mit technischen Verhütungsmassnahmen ein grösserer Schaden verhindert werden.

Bei der Steigerung der Bejagungsintensität können Jagden mit geeigneten Hunden, koordinierte Ansitze im ganzen Revier oder eine Erhöhung der Jagdtage in Frage kommen. Um den Zuwachs einer Wildtierpopulation zu stoppen oder um einen Wildbestand zu reduzieren, müssen vermehrt weibliche Tiere erlegt werden.

### § 22 Absatz 2 Buchstabe c

Als dritte Massnahme in der Kaskade ist der Einsatz von jagdberechtigten Dritten vorgesehen. Diese für Jagdreviere sehr einschneidende Massnahme soll nur dann verfügt werden, wenn im betreffenden Jagdrevier der Wildschaden über den Mindestpachtzins gestiegen ist und der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein über 1'000 Franken liegt.

Die verfügten Massnahmen gemäss Buchstaben a bis c bleiben in der Regel so lange in Kraft, bis der Schadenindex pro erlegtem Wildschwein unter den langjährigen Durchschnitt im Kanton von 350 Franken gefallen oder kaum mehr neuer Wildschaden entstanden ist.

## § 22 Absatz 3

Als letzte Massnahme ist die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses vorgesehen. Bis es jedoch zur Beendigung des Pachtverhältnisses kommt, muss sich ein Jagdverein über diverse Verfügungen hinwegsetzen und den jagdlichen Auftrag massiv verfehlen. Bis zum heutigen Zeit-

punkt ist der Wildschaden in einem Jagdrevier noch nie wiederholt über die zweifache Mindestpachtsumme angestiegen.

Wenn sich ein Jagdverein nachweislich bemüht, die erhöhten Wildtierbestände zu reduzieren und die entsprechenden Abschüsse vorweisen kann (gemessen am Schadenindex pro erlegtem Wildschwein), ist die vorzeitige Beendigung des Pachtverhältnisses ausgeschlossen. Grosse Wildschäden können unter Umständen auch durch andere, wenig beeinflussbare Situationen entstehen, wie zum Beispiel durch laufend neu einwandernde Wildschweine oder wenn häufige Störungen im Lebensraum die jagdliche Massnahmen massiv erschweren.

#### § 24 Absatz 2

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, wenn an Stelle einer Wildschadenentschädigung geeignete Verhütungsmassnahmen entschädigt werden können. Solche Massnahmen können in Gebieten erfolgversprechend sein, wo die Jagd nur unter sehr schwierigen Bedingungen oder gar nicht möglich ist, weil ein entsprechender Kugelfang für den sicheren Schuss fehlt. So etwa im Siedlungsraum und in der Nähe von grossen Verkehrsträgern. Es werden nur Verhütungsmassnahmen entschädigt werden, welche ein Eindringen der Wildtiere wirkungsvoll verhindern.

#### § 25 Absatz 2

Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass es zum Beispiel bei feuchten Wiesen, welche von Wald umgeben sind und die immer wieder von Wildschweinen heimgesucht werden, für alle Beteiligten von Vorteil ist, wenn für eine bestimmte Zeit eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden kann. In Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin können solche Wiesen den Wildschweinen überlassen werden, sie können aber immer noch extensiv als Weidefläche genutzt werden. Dabei entfallen teure Wiederherstellungsarbeiten sowie die Abschätz- und Auszahlungskosten, so dass es am Schluss für alle Beteiligten kostengünstiger ausfallen kann.

#### § 25 Absatz 3 Buchstabe e

Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, ab welcher Schadenhöhe die Wildschäden entschädigt werden. Diese Bagatellschadengrenze soll in einem Verhältnis zum Ertrag und zu den übrigen Risiken stehen und die Abschätz- und Auszahlungskosten dürfen nicht höher sein, als der Schaden selbst.

#### § 26 Absatz 1

Das Vorkommen von Wildschweinen in einem Jagdrevier wird bei der Revierbewertung nicht als wertsteigernder Faktor bei der Berechnung des Jagdpachtzinses einbezogen. Jagdvereine können folglich durch den Verkauf von erlegten Wildschweinen einen Ertrag erwirtschaften, der ihnen alleine zusteht. Sie sind also im Verhältnis zu den Jagdrevieren ohne Wildschweine besser gestellt. Damit Jagdvereine ohne Wildschweine im Jagdrevier nicht finanziell benachteiligt werden, müssen sich Jagdvereine mit Wildschweinvorkommen an den Wildschweinschäden mit 35% an der Schadensumme beteiligen. Dabei haben sie es zu einem grossen Teil selber in der Hand, bei einer effizienten Bejagung der Wildschweine auch den entsprechenden Ertrag zu erwirtschaften. Im Vergleich der letzten fünf Jahre halten sich die Aufwendungen für den Wildschweinschaden und der Ertrag aus dem Verkauf der erlegten Wildschweine die Waage. Mit der finanziellen Beteiligung der Jagdvereine an diesen Schäden, besteht auch ein ökonomischer Anreiz zur effizienten Regulierung der Wildschweinbestände.



## § 26 Absatz 2

Die Beteiligung der Jagdvereine an den Wildschäden durch Wildschweine wird neu pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100% des Mindestpachtzinses des betreffenden Jagdreviers begrenzt. Damit können Jagdvereine bzw. ihre Mitglieder bei der Pacht eines Jagdrevieres einschätzen, mit welchem maximalen finanziellen Aufwand sie rechnen müssen.

## § 27

Das Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung hat sich im geltenden Gesetz bewährt, weshalb daran festzuhalten ist.

## § 31 Absatz 1

Grossraubtiere bringen ein hohes Konfliktpotential mit sich und es ist dem Bundesgesetzgeber klar, dass flexible Möglichkeiten im Umgang mit denselben nötig sind. Die „Konzepte Luchs und Wolf Schweiz“ konkretisieren den Umgang mit diesen Grossraubtieren. Sie unterteilen die Schweiz in Kompartimente. Der Kanton Solothurn ist zusammen mit den Kantonen VD, NE, BE, JU, BL und AG Teil des Jura-Kompartimentes. Die Überarbeitung der nationalen Konzepte ist zurzeit, aufgrund der im eidgenössischen Parlament angenommenen Motion Engler, sistiert. Diese Motion verlangt eine Änderung im Umgang mit allen geschützten Wildtieren.

Ein Management mit allfälliger Regulation der Grossraubtiere kann kein Kanton alleine durchführen, sondern nur gemeinsam mit den Kantonen innerhalb des entsprechenden Kompartiments und mit dem Bund. Der Staat als Bewirtschafter des Jagdregals nimmt das Konfliktpotenzial mit den Grossraubtieren sowohl aus der Sicht der Jagdberechtigten als auch vom Blickpunkt des Naturschützers ernst. Die unterschiedlichen Interessen werden gleichwertig behandelt und in ein ausgewogenes Management der Grossraubtiere überführt.

Durch die Präsenz von Grossraubtieren kann der Wildbestand in einem Jagdrevier stark abnehmen. Die Einnahmen der Jagdvereine schwinden und auch der emotionale Wert der Jagd sinkt. Dem Kanton stellt sich deshalb die Frage, wie sich der Wert eines Jagdreviers unter dem Einfluss von Grossraubtieren verändert und welche finanziellen Konsequenzen dies hat. Das zu beurteilen, erfordert verlässliche Daten über die Präsenz und die räumliche Verteilung der Grossraubtiere in den Jagdrevieren.

Aktuell ist nur der Luchs im Kanton Solothurn eindeutig nachgewiesen. Die verlässlichen Daten zur Präsenz und Raumnutzung des Luchses werden durch ausgebildete Jägerinnen und Jäger mittels Fotofallen im ganzen Kanton erhoben. Damit erhält der Kanton gute und aktuelle Informationen zur Luchspopulation, wie z.B. zur Anzahl der Luchse und zu deren räumlichen Verteilung. Mittels eines komplexen Berechnungsmodells wird aus den erhobenen Daten ein objektiver Luchswert pro Jagdrevier errechnet. Die Entschädigung der Jagdreviere für die Luchspräsenz wird in der Folge anhand dieses Luchswertes bemessen und das Geld aus dem „Luchs-Pool“ entsprechend verteilt. Der sogenannte „Luchs-Pool“ wird durch das Vorkommen eindeutig bestimmbarer Luchsindividuen geäufnet.

## § 32 Absatz 1

Unfälle mit Wildtieren sind leider sehr häufig und nehmen mit steigender Mobilität der Menschen stetig zu. Kollisionen mit Wildtieren ereignen sich zum überwiegenden Teil während den Dämmerungs- und Nachtstunden. Betroffen sind alle Wildtierarten. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre wurden im Kanton Solothurn jährlich 400 Huftiere (Rehe, Hirsche, Wildschweine und Gämsen) sowie 550 Raubtiere (Füchse, Dachse und Marder) durch Motorfahrzeuge getötet.

Unfälle mit Wildtieren sind meldepflichtig und werden von der Polizei aufgenommen. Wenn keine verletzten Personen zu beklagen sind oder immer wenn verletzte Wildtiere gesucht und fachgerecht entsorgt werden müssen, werden Mitglieder der Jagdvereine bei solchen Wildunfällen durch die Polizei oder direkt durch die Unfallverursacher zur Unfallstelle gerufen. Sie übernehmen dabei wichtige Aufgaben für die Betroffenen, für die Öffentlichkeit und für den Tierenschutz. Folgende Aufgaben werden von den Mitgliedern der Jagdvereine wahrgenommen:

- Betreuung der Unfallverursacher;
- Entlastung der Polizei;
- Nachsuche von verletzten Wildtieren, welche noch flüchten konnten;
- Fachgerechte Tötung der verletzten Wildtiere;
- Bergung und fachgerechte Entsorgung der toten Wildtiere;
- Ausfüllen einer Unfallbestätigung für die betroffenen Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherungen (notwendig für die Auszahlung des Schadens am Fahrzeug).

Der Aufwand für die Mitglieder der Jagdvereine ist nicht zu unterschätzen. Zudem sind die Einsätze zum grössten Teil in der Nacht, was im Grundsatz eine permanente 24-Stunden-Bereitschaft voraussetzt. Bis jetzt mussten die Mitglieder der Jagdvereine die Kosten (Zeitaufwand, Fahrspesen, Material für Entsorgung, Munition usw.) selber tragen. Die finanziellen Aufwendungen, welche die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe mit sich bringt, sollen mit einer Pauschale entschädigt werden. Die Unfallverursacher, welche die Pauschale bezahlen müssen, können diese ihrer Teil- oder Vollkaskoversicherung angeben.

#### § 33 Absatz 1

Im Gegensatz zum geltenden Gesetz, welches nur auf die Strafbestimmungen im JSG verweist, sind neu auch die strafbaren Übertretungen im kantonalen Jagdgesetz aufgeführt. Damit können solche Übertretungen auch von einem Gericht beurteilt und sanktioniert werden.

#### § 33 Absatz 4

Das bereits in vielen Kantonen eingeführte Ordnungsbussenverfahren im Jagdbereich soll auch im Kanton Solothurn zur Anwendung kommen. Ein Ordnungsbussenkatalog wird im Kanton Solothurn zurzeit erarbeitet. Damit kann der administrative Aufwand in der Verwaltung und bei der Staatsanwaltschaft erheblich verkleinert werden. Ordnungsbussen können nur dann erhoben werden, wenn sie im Ordnungsbussenkatalog aufgeführt sind.

In erster Linie sollen Ordnungsbussen bei Fehlabschüssen, die es bei der Jagd immer wieder geben kann (z.B. Abschuss einer laktierenden Rehgeiss im Sommer) oder z. B. bei nicht Mitführen der erforderlichen Ausweise und Papiere bei der Jagdausübung zu Anwendung kommen.

#### § 35 Absatz 1

Die Mitteilungspflicht von Urteilen und Einstellungsverfügungen ist für den administrativen Entzug der Jagdberechtigung notwendig. Artikel 22 Absatz 1 des JSG sieht bei einem richterlichen Entzug der Jagdberechtigung ebenfalls eine Mitteilungspflicht gegenüber dem zuständigen Bundesamt vor.

#### § 36 Absatz 1

Die Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen und anzuzeigen. Für die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig.

#### § 37 Absatz 1

Bis jetzt fehlte die Rechtsgrundlage, aufgrund welcher die Geschädigten einen Schadenersatzanspruch auf Wildtiere geltend machen konnten. Dieser Wertersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn die Wildtiere widerrechtlich getötet worden sind (zum Beispiel durch Wilderei) oder wenn sich eine Person bei einem Verkehrsunfall mit einem Wildtier, ohne den Unfall zu melden, vom Unfallort entfernt hat (Fahrerflucht).

#### § 37 Absatz 3

Für wissenschaftliche Untersuchungen im Feld ist es in der Regel unerlässlich, dass Wildtiere markiert und mit Sendern ausgerüstet werden. Der Aufwand um Wildtiere einzufangen und zu markieren ist beträchtlich und auch sehr kostspielig. Zu Feldforschungszwecken gefangene Wildtiere werden mit gut sichtbaren Markierungen wie Ohrmarken und/oder Halsbändern versehen, so dass sie im Gelände als markierte Tiere gut erkennbar sind. Werden trotzdem mit Halsbändern markierte Wildtiere erlegt, hat die jagdberechtigte Person das Wildtier vor der Erlegung nicht vorschriftsgemäss auf seine Jagd- und Schussbarkeit überprüft.

#### § 37 Absatz 4

Ein Wertersatz für Wildtiere kann nur geltend gemacht werden, wenn diese widerrechtlich erlegt oder getötet wurden. Die Widerrechtlichkeit muss in einem Strafverfahren festgestellt werden. In diesem Strafverfahren erhält die geschädigte Partei die Möglichkeit, ihren Anspruch auf Wertersatz in einem zivilen Klageverfahren geltend zu machen.

#### § 39 Absatz 1

Für die Gründung eines Vereins muss den Pachtgesellschaften eine gewisse Übergangsfrist gewährt werden. Gleichzeitig soll die vollständige Umsetzung des Gesetzes möglichst rasch vollzogen werden. Eine Übergangsfrist von einem Jahr erscheint für die Neugründung eines Vereins daher ausreichend. Die für die Auflösung der einfachen Gesellschaft benötigte Zeit ist für die Übergangsfrist irrelevant.

#### § 39 Absatz 3

Mit diesem Passus soll sichergestellt werden, dass in der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 der Begriff Jagdverein und alle damit einhergehenden Rechte und Pflichten umfassend auf die noch bestehenden Jagdgesellschaften anwendbar sind. Ohne diese Gleichstellung von Jagdverein und Pachtgesellschaft könnte keine Übergangsfrist nach Absatz 1 gewährt werden.

#### § 39 Absatz 4

Grundsätzlich müssen die Pachtgesellschaften mit dem neuen Gesetz nicht nur einen Verein gründen und eine einfache Gesellschaft gegebenenfalls auflösen, sondern auch sicherstellen, dass sie genügend Mitglieder im Sinne von § 4 Absatz 3 vorweisen. Es ist zu befürchten, dass einzelne Pachtgesellschaften per 1. Januar 2018 die Mindestanzahl Mitglieder noch nicht erfüllen. Das Unterschreiten der Mindestanzahl Mitglieder ist gemäss neuem Gesetz ein Grund, das Pachtverhältnis zu beenden. Daher soll es möglich sein, beim Departement auf Gesuch hin eine Bewilligung für die Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl zu beantragen. Das Gesuch ist jährlich neu zu stellen und zu begründen. Es muss insbesondere aufgezeigt werden, dass die ausreichende Bejagung des Jagdreviers sichergestellt ist. Spätestens auf die neue Pachtperiode 2021 hin müssen alle Jagdvereine die Mindestmitgliederzahl ausweisen, damit sie den Zuschlag auf ein Jagdrevier erhalten können.

## § 40

Grundsätzlich soll der geltende Pachtvertrag aufrechterhalten werden. Weder werden in der laufenden Pachtperiode die Pachtzinsen angepasst noch soll der Nutzungsumfang verändert werden. Der Pachtvertrag enthält jedoch beispielsweise Bestimmungen, wonach die einfache Gesellschaft bis 31. Dezember 2020 dauert. Den Pachtgesellschaften soll die rasche Auflösung der Gesellschaft nicht aufgrund solcher vertraglichen Regelungen verunmöglicht werden. Gleichzeitig soll der Vertrag auf den Jagdverein umgeschrieben werden.

## 4.2 Fischereigesetz (Beschlussentwurf 1)

Da der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben werden soll, muss das entsprechende Kapitel im Fischereigesetz geändert werden. Es handelt sich dabei um das Kapitel 5. Fonds. Dieses Kapitel wird analog dem Jagdgesetz umbenannt in „Finanzielles“ und der entsprechende Paragraph enthält die gleiche Bestimmung wie im Jagdgesetz betreffend der Leistungserbringung für Vollzugsaufgaben an Dritte. Paragraph 17 Absatz 2 muss ebenfalls geändert werden, da in diesem Paragraphen der Jagd- und Fischereifonds erwähnt ist.

## § 18 Absatz 2

Eine weitere kleine Änderung betrifft die Delegation der Zuständigkeit für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung von der Fachstelle an das Departement.

## 4.3 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 29<sup>bis</sup> Absatz 1

Neu können von den Vereinsmitgliedern Mehrjahresjagdpassé bezogen werden und Jagdlehrlinge erhalten nach der bestandenen praktischen Prüfung einen Jagdlehrpass. Die Gebühren für die Jahresjagdpassé werden leicht erhöht, dafür werden die Auslagen für das Passformular und die Passkarte nicht mehr berechnet (Absatz 3 ersatzlos aufgehoben). Die jährliche Gebühr für die Mehrjahresjagdpassé entspricht der heute geltenden Jahresjagdpassgebühren, jedoch entfallen die jährlichen Auslagen für das Passformular und die Passkarte von 20 Franken. Der geringere administrative Aufwand bei den Mehrjahrespassé kann damit den Kunden weitergegeben werden.

§ 29<sup>bis</sup> Absatz 5

Für den Entzug des Jagdpasses wurde die Gebühr dem Aufwand entsprechend von 50 Franken auf 100 Franken erhöht.

§ 29<sup>quater</sup> Absatz 5

Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit die Jagdvereine und die Fachstelle ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild sowie für das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag den Verursachern in Rechnung stellen können. Der Pauschalbeitrag von 200 Franken entspricht dem durchschnittlichen Aufwand für diese Arbeiten. Die Polizei Kanton Solothurn verrechnet den Verursachern für das Ausstellen der Unfallprotokolle 100 Franken. Der höhere Pauschalbetrag für die Jagdvereine und die Fachstelle rechtfertigt sich dadurch, dass diese das Unfallwild suchen, bergen und entsorgen müssen. Dabei kann der Aufwand bei der Suche von verletzten Wildtieren sehr gross werden, wenn z.B. für die Nachsuche Schweissshunde eingesetzt werden müssen oder bei verletzten und geflüchteten Wildschweinen aus Sicherheitsgründen mehrere jagdberechtigte Personen aufgeboden werden müssen.

## **5. Rechtliches**

### 5.1 Rechtmässigkeit

Die Bestimmungen des Jagdgesetzes stützen sich, soweit es sich um das Jagdregal handelt, auf Artikel 126 KV, wonach dem Kanton Solothurn das Jagdrecht zur ausschliesslichen wirtschaftlichen Betätigung und Nutzung zusteht. Die Verfassungsmässigkeit des Gesetzes ist gewährleistet. Zudem entspricht das Gesetz auch den bundesrechtlichen Vorgaben des JSG.

### 5.2 Zuständigkeit

Das Jagdgesetz unterliegt nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV der obligatorischen Volksabstimmung, sofern es der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, ansonsten gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

Die Gesetzesänderung unterliegt zudem der Genehmigung des Bundes.

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (Eng, Rol)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentdienste  
GS, BGS

# Jagdgesetz (JaG)

Vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz  
wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1)</sup> und Artikel  
126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom .  
. . . . (RRB Nr. . . . .)

beschliesst:

## I.

### 1. Allgemeines

#### § 1 Zweck

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz regelt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung den Schutz  
der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung  
von Wildschaden.

<sup>2)</sup> Es bezweckt:

- a) die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu er-  
halten;
- b) die Lebensräume von Wildtieren zu erhalten und mittels Wildtier-  
korridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu sichern;
- c) bedrohte Wildtierarten zu schützen;
- d) eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu  
gewährleisten;
- e) durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares  
Mass zu begrenzen;
- f) Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu  
schützen.

---

<sup>1)</sup> SR [922.0](#).

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#).

## 2. Revierjagd

### 2.1. Allgemeines

#### § 2 *Jagdsystem*

<sup>1</sup> Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine, soweit er die Jagd nicht selber ausübt.

#### § 3 *Jagdreviere*

<sup>1</sup> Das Kantonsgebiet wird in Jagdreviere eingeteilt. Dabei sind insbesondere jagdliche und wildbiologische Kriterien zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Reviergrenzen werden nach Anhörung der Jagdvereine durch das Departement festgelegt.

#### § 4 *Jagdvereine*

<sup>1</sup> Jagdreviere werden an Jagdberechtigte verpachtet, welche sich in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>1)</sup> zusammengeschlossen haben.

<sup>2</sup> Die Mitglieder eines Jagdvereins müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz eines solothurnischen Jagdpasses sein.

<sup>3</sup> Das Departement legt für jedes Jagdrevier die Mindestanzahl von Mitgliedern des Jagdvereins aufgrund der bejagdbaren Waldfläche fest. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

<sup>4</sup> Ein Jagdverein kann nur ein Jagdrevier pachten und eine Person kann sich bei höchstens zwei Jagdvereinen als Mitglied beteiligen, zählt aber nur in einem Jagdrevier seiner Wahl zur Mindestanzahl.

<sup>5</sup> Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt weitergehende Vorschriften zu den Jagdvereinen in einer Verordnung.

#### § 5 *Hegeringe*

<sup>1</sup> Jagdvereine schliessen sich regional in Hegeringen zusammen.

### 2.2. Verpachtung

#### § 6 *Öffentliche Versteigerung*

<sup>1</sup> Jagdreviere werden durch das Departement auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung für die Dauer von acht Jahren an Jagdvereine verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

<sup>2</sup> Das Departement legt die Steuerungs- und Pachtbedingungen fest.

<sup>1)</sup> SR [210](#).

## [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Der Höchstpreis bei der Steigerung beträgt 150 Prozent des Mindestpachtzinses.

<sup>4</sup> Steigern mehrere Jagdvereine bis zum Höchstpreis auf ein Jagdrevier, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher:

- a) mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Hegering hat;
- b) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat;
- c) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering und im Jagdrevier durch das Los bestimmt wird.

<sup>5</sup> Unterpacht ist nicht erlaubt.

### § 7 *Freihändige Vergabe*

<sup>1</sup> Nachfolgende Jagdreviere können vom Departement für maximal eine Pachtperiode freihändig verpachtet werden:

- a) Jagdreviere, welche nicht durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden konnten;
- b) Jagdreviere, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtperiode beendet wurde.

<sup>2</sup> Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnspflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden.

### § 8 *Pachtzins*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Beginn einer Pachtperiode die jährlichen minimalen Pachtzinseinnahmen fest.

<sup>2</sup> Für ausserkantonale Mitglieder eines Jagdvereins wird ein Zuschlag zum Pachtzins erhoben. Die Höhe des Zuschlags wird vom Regierungsrat vor der Versteigerung der Jagdreviere festgelegt.

<sup>3</sup> Das Departement legt die Mindestpachtzinse für die einzelnen Jagdreviere auf Antrag einer paritätisch zusammengesetzten Revierschätzungskommission fest.

<sup>4</sup> Der Pachtzins kann bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche im Lauf der Pachtperiode auf Antrag des Jagdvereins vom Regierungsrat ermässigt werden.

<sup>5</sup> Kein Anspruch auf Ermässigung besteht insbesondere bei:

- a) behördlich angeordneten Verlängerungen der Schonzeiten;
- b) Einschränkungen der Liste der jagdbaren Wildtierarten;
- c) verfüigten Reduktionen von Wildtierbeständen.

### § 9 *Ende der Pacht*

<sup>1</sup> Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtperiode.

<sup>2</sup> Sie erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung des Departements wenn:

- a) der Jagdverein seinen gesetzlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) der Jagdverein wiederholt Verfügungen des Departements missachtet;
- c) die erforderliche Mindestmitgliederzahl während mehr als zwölf Monaten unterschritten wird;



# [Geschäftsnummer]

d) ein Jagdverein nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet.

<sup>3</sup> Der dem Kanton aus einer vorzeitigen Beendigung der Pacht entstehende Schaden hat der betroffene Jagdverein zu tragen.

## 3. Jagdberechtigung

### 3.1. Jagdprüfung

#### § 10 *Jagdprüfung und Jagdfähigkeitsausweis*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Prüfungsbestimmungen zur Erlangung des solothurnischen Jagdfähigkeitsausweises und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise in einer Verordnung.

### 3.2. Jagdberechtigung und Jagdpässe

#### § 11 *Jagdberechtigung*

<sup>1</sup> Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Solothurn anerkannten Jagdpass oder ein anerkanntes Jagdpatent besitzt.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses in einer Verordnung.

#### § 12 *Jagdpassgebühren*

<sup>1</sup> Jagdpässe sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind die Jahresjagdpässe für Jagdaufsichtsorgane.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 300 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen.

<sup>3</sup> Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.

### 3.3. Jagdausschlüsse

#### § 13 *Ausschluss von der Jagd*

<sup>1</sup> Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen welche:

- a) die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses nicht mehr erfüllen;
- b) keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen;
- c) durch richterlichen Entzug gemäss Artikel 20 JSG<sup>1)</sup> die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben;
- d) durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben.

---

<sup>1)</sup> SR [922.0](#).

<sup>2</sup> Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

## 4. Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

### § 14 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

<sup>1</sup> Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände in einer Verordnung, insbesondere:

- a) die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten;
- b) die revierweise und revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung;
- c) die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze;
- d) die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Einsatz und die Zuständigkeit der Jagdaufsichtsorgane in einer Verordnung.

### § 15 Aufgaben und Befugnisse der Jagdvereine

<sup>1</sup> Die Jagdvereine sind für die Jagd- und Abschussplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechtigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes.

<sup>2</sup> Jagdvereine können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen. Sie sind zudem berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebes Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.

<sup>3</sup> Das Departement kann Jagdvereine verpflichten, in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und bei der Regulation bestimmter Wildtierarten, revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

### § 16 Anrecht auf Wildtiere

<sup>1</sup> Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden.

<sup>2</sup> Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei:

- a) Wildtieren, welche in Schutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden;
- b) allen geschützten Wildtieren;
- c) jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Kanton genehmigten Abschussplänen erlegt wurden.

## 5. Arten- und Lebensraumschutz

### 5.1. Artenschutz

#### § 17 Artenschutz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- a) die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;
- b) den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;
- c) den Schutz der Vögel während der Brutzeit;
- d) den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;
- e) die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren;
- f) die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen können.

<sup>2</sup> Das Departement erlässt Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen. Es kann Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten oder die Massnahmen selber ausführen.

#### § 18 Geschützte Wildtiere

<sup>1</sup> Für Einfang, Haltung, Abschuss und Präparation bundesrechtlich geschützter Wildtiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom Departement erteilt.

#### § 19 Aussetzen und Entweichen von Wildtieren

<sup>1</sup> Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes.

<sup>3</sup> Werden Wildtiere unbewilligt ausgesetzt, trifft das Departement auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin Massnahmen, damit sich diese Wildtiere nicht ausbreiten und vermehren können.

<sup>4</sup> Aus privater oder gewerblicher Haltung entwichene Wildtiere müssen der Fachstelle vom Halter oder von der Halterin umgehend gemeldet werden. Absatz 3 ist analog anwendbar.

### 5.2. Lebensraumschutz

#### § 20 Lebensraumschutz

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung, insbesondere durch:

- a) das Ausscheiden von Jagdbanangeboten, Vogelreservaten und Wildruhezonen;
- b) das Ausscheiden von Wildtierkorridoren;

- c) örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben.

## 6. Wildschaden

### 6.1. Verhütung von Wildschaden

#### § 21 *Verhütungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

<sup>3</sup> Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:

- a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;
- b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;
- c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;
- d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;
- e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.

<sup>4</sup> Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>1)</sup> unterstützt werden.

#### § 22 *Jagdliche Verhütungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.

<sup>2</sup> Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;
- b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;
- c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.

---

<sup>1)</sup> BGS [931.11](#).

# [Geschäftsnummer]

<sup>3</sup> Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 9 Absatz 2 beendet.

<sup>4</sup> Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.

## § 23 *Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere*

<sup>1</sup> Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften und regelt die Bewilligungspflicht.

## 6.2. Entschädigung von Wildschaden

### § 24 *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

<sup>2</sup> Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.

<sup>3</sup> An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988<sup>1)</sup> und in eidgenössischen Jagdbanngebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.<sup>2)</sup>

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.

### § 25 *Entschädigungspflicht des Kantons*

<sup>1</sup> Der Kanton entschädigt, unter Vorbehalt von Absatz 3, den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden.

<sup>2</sup> Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden.

<sup>3</sup> Die Entschädigungspflicht entfällt:

- a) wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;
- b) wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat;

<sup>1)</sup> SR [922.01](#).

<sup>2)</sup> SR [922.0](#).

## [Geschäftsnummer]

- c) bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind;
- d) bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf;
- e) bei Schaden, welche den vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Bagatellbetrag nicht übersteigen;
- f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden;
- g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde.

### § 26 *Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden*

<sup>1</sup> Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 Prozent an den Kosten, die dem Kanton gemäss § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 und 2 in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 Prozent des Mindestpachtzinses ihres Jagdrevieres beschränkt.

### § 27 *Ermittlung der Entschädigung*

<sup>1</sup> Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach dessen Feststellung dem zuständigen Jagdverein oder in Wildschutzgebieten und bei Schäden über einer vom Departement bestimmten Schadenhöhe der Fachstelle zur Ermittlung der Schadenhöhe zu melden.

<sup>2</sup> Kommt mit dem Geschädigten oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfälligen daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest.

## **7. Information, Ausbildung und Forschung**

### § 28 *Information und Forschung*

<sup>1</sup> Das Departement legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Es veranlasst hierfür und für angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie.

### § 29 *Aus- und Weiterbildung*

<sup>1</sup> Das Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, Jagdberechtigten und Auszubildenden erforderlichen Weisungen. Es kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und Beiträge daran leisten.

## **8. Finanzielles**

### § 30 *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

# [Geschäftsnummer]

## § 31 *Entschädigung bei Vorkommen von Grossraubtieren*

<sup>1</sup> Jagdvereine können entschädigt werden, wenn Grossraubtiere in ihrem Jagdrevier regelmässig nachgewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Entschädigungssumme ist pro Kalenderjahr begrenzt auf maximal 10 Prozent des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25 Prozent des Mindestpachtzinses für das betreffende Jagdrevier.

## § 32 *Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr*

<sup>1</sup> Jagdvereine und die Fachstelle können ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Fallwild, sowie für das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührenentarif den Verursachern in Rechnung stellen.

## 9. Strafbestimmungen

### § 33 *Übertretungen*

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der § 6 Absatz 5, § 11, § 14, § 17 Absatz 1, § 19, § 20 und § 23 dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen.

<sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

<sup>3</sup> Vorbehalten sind Artikel 17 und 18 des JSG<sup>1)</sup> sowie die Bestimmungen über den administrativen Entzug der Jagdberechtigung.

<sup>4</sup> Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

### § 34 *Administrativer Entzug der Jagdberechtigung*

<sup>1</sup> Das Departement kann die Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren entziehen oder verweigern, bei:

- a) Missachten von jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätzen;
- b) Missachten von Verfügungen des Departements;
- c) Erschleichen einer Jagdberechtigung mit unwahren Angaben;
- d) Verletzung von Pflichten bei der Ausübung der Jagdaufsicht.

<sup>2</sup> Der administrative Entzug der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht des Kantons.

### § 35 *Mitteilungspflicht*

<sup>1</sup> Urteile der Strafbehörden sowie Einstellungsverfügungen, welche die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung betreffen, sind der Fachstelle zu melden.

---

<sup>1)</sup> SR [922.0](#).

§ 36 *Strafverfolgung*

<sup>1</sup> Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und eidgenössische Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

<sup>2</sup> Die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Sicherstellung von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>1)</sup>. Diese Massnahmen sind den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 Buchstaben a und c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>2)</sup> vorbehalten.

§ 37 *Wertersatz*

<sup>1</sup> Jagdvereine können für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.

<sup>2</sup> Das Departement kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten sowie für widerrechtlich erlegte oder getötete geschützte Wildtiere von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.

<sup>3</sup> Für widerrechtlich getötete jagdbare oder geschützte Wildtiere, welche für wissenschaftliche Zwecke mit einem Halsband markiert worden sind, kann das Departement einen Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand verlangen.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Klageverfahren geltend zu machen.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes pro Tierart und des Zuschlags für den Fang- und Markierungsaufwand fest.

## **10. Ausführungsbestimmungen und Rechtsschutz**

§ 38 *Ausführungsbestimmungen und Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren sowie die Zuständigkeiten.

<sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht, werden Verfügungen vom Departement erlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG<sup>3)</sup> und JSV<sup>4)</sup>.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht innert zehn Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.

---

<sup>1)</sup> [SR 312.0.](#)

<sup>2)</sup> [BG5 321.3.](#)

<sup>3)</sup> [SR 922.0.](#)

<sup>4)</sup> [SR 922.01.](#)



## 11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 39 Vereinsgründung

<sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtgesellschaften haben sich bis spätestens 31. Dezember 2017 als Jagdvereine im Sinne von § 4 zu konstituieren.

<sup>2</sup> Kommt eine Pachtgesellschaft der Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht innert Frist nach, wird das Pachtverhältnis analog zu § 9 Absatz 2 und 3 vorzeitig beendet.

<sup>3</sup> Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die Pachtgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.

<sup>4</sup> Das Departement kann in begründeten Fällen jeweils für ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum Ende der aktuellen, bis 31. Dezember 2020 laufenden Pachtperiode die Unterschreitung der Mindestmitgliederanzahl bewilligen.

### § 40 Pachtverträge

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der geltenden Pachtverträge vor. Die Pachtverträge sind vom Departement von Amtes wegen auf 1. Januar 2018 entsprechend anzupassen.

## II.

Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

### § 17 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge gewährt werden.

### § 18 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt dem zuständigen Departement.

### Titel nach § 19 (geändert)

## 5. Finanzielles

### § 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

#### Leistungsaufträge (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> BGS [625.11](#).

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **III.**

Der Erlass Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

### **IV.**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Gesetz unterliegt der Genehmigung des Bundes.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

...  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem .... Referendum.

---

<sup>1)</sup> BGS [626.11.](#)

**Beschlussesentwurf 1: Synoptische Darstellung Jagdgesetz (JaG) und Fischereigesetz (FiG)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschlussesentwurf</b>
<p>Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf Artikel 126 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)</p> <p>nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Januar 1988)</p> <p>beschliesst:</p> <p>1) SR 922.0.</p>	<p>Der Kantonsrat von Solothurn</p> <p>gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986<sup>1</sup> und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2</sup>,</p> <p>nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . (RRB Nr. . . . .)</p> <p>beschliesst:</p>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>
<p><b>§ 1. Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel im Kanton Solothurn. Es enthält die Ausführungsgesetzgebung zu den einschlägigen bundesrechtlichen Erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton sorgt im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften für ganzheitliche Erhaltung und Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender wildlebender Säugetiere und Vögel sowie für den Schutz bedrohter Tierarten.</p> <p><sup>3</sup> Diese Lebensräume können insbesondere durch Ausscheidung von Schutzgebieten und Erlass von Schutzverfügungen nach den Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie durch Massnahmen der Raumplanung gesichert oder neu geschaffen werden.</p>	<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschaden.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten;</li> <li>b) die Lebensräume von Wildtieren zu erhalten und mittels Wildtierkorridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu sichern;</li> <li>c) bedrohte Wildtierarten zu schützen;</li> <li>d) eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten;</li> <li>e) durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen;</li> <li>f) Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen.</li> </ul>
<b>II. Reviere</b>	<b>2. Revierjagd</b>
	<b>2.1 Allgemeines</b>

<sup>1</sup> SR 922.0<sup>2</sup> BGS 111.1

<p><b>§ 2. Grundsätze</b></p> <p><sup>1</sup> Das Jagdregal steht dem Kanton zu.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton verleiht das Recht zur Ausübung der Jagd durch Verpachtung von Revieren und gewährleistet die angemessene jagdliche Nutzung der Wildbestände.</p> <p><sup>3</sup> Er erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Verhütung und Entschädigung von Wildschaden.</p>	<p><b>§ 2 Jagdsystem</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine, soweit er die Jagd nicht selber ausübt.</p>
<p><b>§ 3. Einteilung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Gebiet einer Einwohnergemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier.</p> <p><sup>2</sup> Gemeindegebiete mit kleinem Flächeninhalt werden zu einem Jagdrevier zusammengelegt. Grosse Gemeindegebiete können in mehrere Jagdreviere aufgeteilt werden.</p> <p><sup>3</sup> Über Zusammenlegung und Teilung von Gemeindegebieten in Jagdreviere entscheidet der Regierungsrat nach Anhören der Gemeinden und der kantonalen Jagdkommission.</p> <p><sup>4</sup> Kleinere Grenzbereinigungen zwischen benachbarten Revieren können von den interessierten Pachtgesellschaften mit Zustimmung des zuständigen Departementes vereinbart werden.</p>	<p><b>§ 3 Jagdreviere</b></p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgebiet wird in Jagdreviere eingeteilt. Dabei sind insbesondere jagdliche und wildbiologische Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Reviergrenzen werden nach Anhörung der Jagdvereine durch das Departement festgelegt.</p>
<p><b>§ 6. Pächter und Pachtgesellschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Reviere werden nur an Personen verpachtet, die sich zu einer Pachtgesellschaft nach den Bestimmungen der einfachen Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes<sup>1)</sup> zusammenschliessen. Die Mitpächter haften dem Kanton gegenüber solidarisch für alle aus der Pacht hervorgehenden Verpflichtungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pachtgesellschaft besteht für Reviere von weniger als 1000 ha aus mindestens 4 und höchstens 8, für Reviere von mehr als 1000 ha aus mindestens 5 und höchstens 10 Personen. Hievon müssen mindestens 4 bzw. 5 Pächter Wohnsitz im Kanton haben. Personen, welche das siebzigste Altersjahr überschritten haben, werden an die Höchstpächterzahlen nicht angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Beteiligung einer Person als Pächter an mehreren Jagdrevieren ist nicht zulässig. Für Reviere von geringem Flächeninhalt können Ausnahmen gestattet werden. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen.</p> <p><sup>4</sup> Die Pachtgesellschaft hat einen Bevollmächtigten mit Rechtsdomizil im Kanton Solothurn zu bezeichnen, der sie gegenüber Behörden und Privaten rechtsgültig vertritt.</p>	<p><b>§ 4 Jagdvereine</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdreviere werden an Jagdberechtigte verpachtet, welche sich in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907<sup>3)</sup> zusammengeschlossen haben.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder eines Jagdvereins müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz eines solothurnischen Jagdpasses sein.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement legt für jedes Jagdrevier die Mindestanzahl von Mitgliedern des Jagdvereins aufgrund der bejagdbaren Waldfläche fest. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.</p> <p><sup>4</sup> Ein Jagdverein kann nur ein Jagdrevier pachten und eine Person kann sich bei höchstens zwei Jagdvereinen als Mitglied beteiligen, zählt aber nur in einem Jagdrevier seiner Wahl zur Mindestanzahl.</p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins.</p> <p><sup>6</sup> Der Regierungsrat erlässt weitergehende Vorschriften zu den Jagdvereinen in einer</p>

<sup>3)</sup> SR [210](#).

<p><sup>5</sup> Unterpacht ist nicht gestattet. Die Übertragung der Pacht und die nachträgliche Aufnahme von weiteren Mitpächtern bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementes.</p> <p><sup>6</sup> Die Jagdberechtigung im Kanton ist Voraussetzung für die Mitpacht.</p>	Verordnung.
	<p><b>§ 5 Hegeringe</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdvereine schliessen sich regional in Hegeringen zusammen.</p>
<p><b>III. Verpachtung der Reviere</b></p>	<p><b>2.2 Verpachtung</b></p>
<p><b>§ 5. Pachtdauer und Vergabe der Reviere</b></p> <p><sup>1</sup> Die Reviere werden durch das zuständige Departement auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung für eine Dauer von 8 Jahren verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann nach Anhören der beteiligten Einwohnergemeinden ein Revier für höchstens eine Pachtperiode von 8 Jahren von der Versteigerung ausnehmen und den bisherigen Pächtern freihändig vergeben.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement setzt die Pachtbedingungen fest.</p> <p><sup>4</sup> Erlischt eine Pacht vor Ablauf der vollen Pachtperiode, verpachtet das zuständige Departement das Revier für den Rest der Periode freihändig.</p> <p><b>§ 7. Versteigerung</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement setzt die Steigerungsbedingungen fest und führt die Versteigerung durch.</p> <p><sup>2</sup> Wer bei der Steigerung ein Angebot macht, hat anzugeben, für wen er steigert. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschriebene Mindestpächterzahl hinter dem Steigerungsangebot steht.</p> <p><sup>3</sup> Wenn der vom Regierungsrat festgelegte Wert des Reviers um mehr als 50% übersteigert wird, sind alle bei diesem Angebot verbliebenen Bewerber festzustellen. Befinden sich darunter die bisherigen Pächter, erfolgt der Zuschlag zu einer Pachtsumme von 150% des Schätzwertes an die bisherigen Revierinhaber. Bei Verzicht der bisherigen Pächter wird das Revier an andere im Kanton wohnhafte Interessenten zur gleichen Pachtsumme zugeschlagen. Bewerben sich mehrere Interessentengruppen aus dem Kanton, entscheidet das Los.</p>	<p><b>§ 6 Öffentliche Versteigerung</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdreviere werden durch das Departement auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung für die Dauer von acht Jahren an Jagdvereine verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.</p> <p><sup>2</sup> Das Departement legt die Steigerungs- und Pachtbedingungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Der Höchstpreis bei der Steigerung beträgt 150 Prozent des Mindestpachtzinses.</p> <p><sup>4</sup> Steigern mehrere Jagdvereine bis zum Höchstpreis auf ein Jagdrevier, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Hegering hat;</li> <li>b) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat;</li> <li>c) bei gleicher Anzahl Mitglieder mit Wohnsitz im Hegering und im Jagdrevier durch das Los bestimmt wird.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Unterpacht ist nicht erlaubt.</p>
<p>siehe § 5 Absatz 4</p>	<p><b>§ 7 Freihändige Vergabe</b></p> <p><sup>1</sup> Nachfolgende Jagdreviere können vom Departement für maximal eine Pachtperiode frei-</p>

	<p>händig verpachtet werden:</p> <p>a) Jagdreviere, welche nicht durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden konnten;</p> <p>b) Jagdreviere, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtperiode beendet wurde.</p> <p><sup>2</sup> Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnsitzpflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden.</p>
<p><b>§ 8. Pachtzins</b></p> <p>1 Die sich aus Versteigerung oder freihändiger Vergabe ergebende Pachtsumme (einschliesslich Zuschlag gemäss Abs. 2) ist von den Pachtgesellschaften alljährlich bis 15. Dezember für das nachfolgende Pachtjahr (= Kalenderjahr) zu entrichten.</p> <p><sup>2</sup> Ausserkantonale Pächter haben einen Zuschlag zur Pachtsumme zu entrichten, dessen Höhe vom Regierungsrat vor den Reviersteigerungen festgelegt wird.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement kann den Pachtzins innerhalb einer Pachtperiode in besonderen Fällen ermässigen.</p> <p><sup>4</sup> Bei behördlich angeordneter Verlängerung der Schonzeiten oder Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4 und 6 JSG) sowie bei kantonaler verfügter Reduktion oder Regulierungen von Wildbeständen (§§ 17 Abs. 2, und 32 Abs. 1) besteht kein Anspruch auf Ermässigung oder Erlass des Pachtzinses.</p> <p><b>§ 4. Einschätzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der für die Verpachtung massgebliche Wert der Reviere wird vom Regierungsrat auf Antrag einer Schätzungskommission festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Festsetzung der Revierwerte sind Reviergrösse, Wald- und Feldanteil, geographische und topographische Lage, Besiedlung, Wildbestand, Schutzgebiete, Umweltfaktoren wie Verkehrsverhältnisse, Lärmeinwirkungen sowie andere wertvermehrende und wertvermindernde Umstände zu berücksichtigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schätzungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat vor jeder Versteigerung neu gewählt. Die von der Verpachtung betroffenen Kreise sind bei der Wahl der Kommission angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>4</sup> Erlischt eine Pacht vor Ablauf der vollen Pachtperiode, verpachtet das zuständige Departement das Revier für den Rest der Periode freihändig.</p>	<p><b>§ 8 Pachtzins</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt auf Beginn einer Pachtperiode die jährlichen minimalen Pachtzinseinnahmen fest.</p> <p><sup>2</sup> Für ausserkantonale Mitglieder eines Jagdvereins wird ein Zuschlag zum Pachtzins erhoben. Die Höhe des Zuschlags wird vom Regierungsrat vor der Versteigerung der Jagdreviere festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement legt die Mindestpachtzinse für die einzelnen Jagdreviere auf Antrag einer paritätisch zusammengesetzten Revierschätzungskommission fest.</p> <p><sup>4</sup> Der Pachtzins kann bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche im Lauf der Pachtperiode auf Antrag des Jagdvereins vom Regierungsrat ermässigt werden.</p> <p><sup>5</sup> Kein Anspruch auf Ermässigung besteht insbesondere bei:</p> <p>a) behördlich angeordneten Verlängerungen der Schonzeiten;</p> <p>b) Einschränkungen der Liste der jagdbaren Wildtierarten;</p> <p>c) verfügten Reduktionen von Wildtierbeständen.</p>
<p><b>§ 9. Ende der Pacht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pacht eines Jagdreviers endet mit dem Ablauf der Pachtdauer.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlischt ausserdem durch Verfügung des zuständigen Departements nach erfolgter Mahnung.</p>	<p><b>§ 9 Ende der Pacht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtperiode.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung des Departements wenn:</p> <p>a) der Jagdverein seinen gesetzlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;</p> <p>b) der Jagdverein wiederholt Verfügungen des Departements missachtet;</p>

<p>a) wenn der Pachtzins nicht entrichtet wird oder andere finanzielle Verpflichtungen seitens der Pachtgesellschaft nicht erfüllt werden;</p> <p>b) wenn eine Pachtgesellschaft die vorgeschriebene Mindestpächterzahl nicht mehr erreicht oder andere, in Gesetz und Pachtvertrag umschriebene Voraussetzungen nicht erfüllt;</p> <p>c) wenn eine Pachtgesellschaft nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet.</p> <p>d) wenn eine Pachtgesellschaft Verfügungen, Weisungen und Auflagen des zuständigen Departementes oder der Abteilung Jagd und Fischerei wiederholt missachtet.</p>	<p>c) die erforderliche Mindestmitgliederzahl während mehr als zwölf Monaten unterschritten wird;</p> <p>d) ein Jagdverein nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet.</p> <p><sup>3</sup> Der dem Kanton aus einer vorzeitigen Beendigung der Pacht entstehende Schaden hat der betroffene Jagdverein zu tragen.</p>
<h2>IV. Jagdberechtigung</h2>	<h2>3. Jagdberechtigung</h2>
	<h3>3.1 Jagdprüfung</h3>
<p><b>§ 10. Jägerprüfung und Jagdausweise</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdberechtigt ist, wer sich auf Grund einer abgelegten Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse ausgewiesen hat und Gewähr für eine weidgerechte Jagdausübung bietet. Der Regierungsrat erlässt die Prüfungsbestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der vom zuständigen Departement nach bestandener Prüfung ausgestellte Jagdpass. Er ist unübertragbar und wird wie folgt abgegeben:</p> <p>a) Jahresjagdpass an Revierpächter und Jagdgäste; er berechtigt die Pächter zur Jagdausübung im eigenen Revier und sie und die Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd in allen Revieren des Kantons;</p> <p>b) Wochenjagdpass und Tagesjagdpass an Jagdgäste; er berechtigt zur Jagdausübung im Revier, für das er ausgestellt ist;</p> <p>c) Jahresjagdpass an Jagdaufseher; er berechtigt zur Teilnahme, an der Jagd nach Anordnung der Jagdpächter, in deren Revier der Jagdaufseher bestellt ist, und zur Jagdausübung als Gast in allen Revieren des Kantons.</p> <p><sup>3</sup> Jagdgäste haben sich für das Revier, in dem sie die Einzeljagd ausüben, von den Pächtern eine Jagdkarte ausstellen zu lassen. Darauf ist die Zeitperiode zu vermerken, während welcher die Jagd ausgeübt werden darf.</p> <p><sup>4</sup> Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Ausweise bei der Jagdausübung auf sich zu tragen und auf Verlangen den Jagdpolizeiorganen vorzuweisen.</p> <p><sup>5</sup> Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren. Gebührenfrei ist die Abgabe von Jahresjagdpassen an Mitarbeiter der Abteilung Jagd und Fischerei zur Ausübung der Jagdaufsicht sowie die Abgabe von Tagesjagdpassen für grossräumige Jagden zur Regulation von Wildschweinbeständen.</p>	<p><b>§ 10 Jagdprüfung und Jagdfähigkeitsausweis</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Prüfungsbestimmungen zur Erlangung des solothurnischen Jagdfähigkeitsausweises und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise in einer Verordnung.</p>

	<b>3.2 Jagdberechtigung und Jagdpässe</b>
<p><b>§ 11. Weitere Voraussetzungen für die Jagdberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdberechtigt ist im weiteren nur,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wer handlungsfähig ist;</li> <li>wer keinen Ausschlussgrund erfüllt (§ 13 Abs. 1);</li> <li>wer sich über den Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen ausgewiesen hat (§ 14 Abs. 1).</li> </ol> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement befindet über die Anerkennung von ausserkantonalen und ausländischen Jagdpässen und Fähigkeitsausweisen. Für den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen ist der Regierungsrat zuständig.</p>	<p><b>§ 11 Jagdberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Solothurn anerkannten Jagdpass oder ein anerkanntes Jagdpatent besitzt.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses in einer Verordnung.</p>
<p><b>§ 10 Jagdprüfung und Jagdausweise</b></p> <p><sup>5</sup> Die Abgabe der Jagdausweise ist gebührenpflichtig. Der Kantonsrat bestimmt die Gebühren. Gebührenfrei ist die Abgabe von Jahresjagdpässen an Mitarbeiter der Abteilung Jagd und Fischerei zur Ausübung der Jagdaufsicht sowie die Abgabe von Tagesjagdpässen für grossräumige Jagden zur Regulation von Wildschweinbeständen.*</p>	<p><b>§ 12 Jagdpassgebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdpässe sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind die Jahresjagdpässe für Jagdaufsichtsorgane.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 300 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen.</p> <p><sup>3</sup> Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.</p>
	<b>3.3 Jagdausschlüsse</b>
<p><b>§ 13. Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>.<sup>4</sup>.</li> <li>.<sup>5</sup>.</li> <li>Personen, denen gemäss Artikel 20 JSG vom Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz entzogen oder verweigert worden ist;</li> <li>Personen, die wegen fahrlässigen Vergehen (Art. 17 JSG), oder Übertretungen (Art. 18 JSG) wiederholt bestraft worden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften in Jagdsachen kann das zuständige Departement die Jagdberechtigung administrativ entziehen.</p> <p><sup>3</sup> Entzug oder Verweigerung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verfügung des zuständigen</p>	<p><b>§ 13 Ausschluss von der Jagd</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen welche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses nicht mehr erfüllen;</li> <li>keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen;</li> <li>durch richterlichen Entzug gemäss Artikel 20 JSG<sup>6</sup> die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben;</li> <li>durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.</p>

<sup>4</sup> aufgehoben 16. März 2004

<sup>5</sup> aufgehoben 16. März 2004

<sup>6</sup> SR 922.0



Departements auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren.	
<p><b>§ 14. Haftpflicht- und weitere Versicherungen</b></p> <p><sup>1</sup> Jeder Jagdberechtigte hat für die gesetzliche Haftpflicht, die ihm aus durch Jagdausübung verursachtem Schaden erwächst, eine Versicherung abzuschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Pachtgesellschaften versichern Jagdaufseher und Gehilfen für Unfälle aus Jagdbetrieb sowie Ausübung der Jagdaufsicht, Wildhut und Hege, soweit sie nicht anderweitig versichert sind.</p> <p><sup>3</sup> Für Schäden, die zufolge Missachtung der Versicherungspflicht nicht gedeckt sind, haften die Mitpächter solidarisch.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Mindestleistungen und die wichtigsten Bedingungen der abzuschliessenden Versicherungen.</p> <p><sup>5</sup> Im übrigen gelten Artikel 15 und 16 JSG und die Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.</p>	
<p><b>V. Ausübung der Jagd</b></p>	<p><b>4. Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd</b></p>
<p><b>§ 15. Jagdbetrieb</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jagdberechtigten sind zur weidgerechten Ausübung der Jagd und zu einem geordneten Jagdbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der überlieferten Jagdregeln verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Jagdberechtigten nehmen Rücksicht auf die Kreatur und die Anliegen der Forst- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes.</p> <p><sup>3</sup> Über die Verwendung von Transportmitteln zur Ausübung der Jagd erlässt der Regierungsrat einschränkende Vorschriften.</p> <p><b>§ 16. Jagdaufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdaufsicht, Wildhut und Hege werden von Revierpächtern und vereidigten Jagdaufsehern ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Die Pachtgesellschaften sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen oder mehrere Jagdaufseher zu bestellen, die Schweizerbürger und jagdberechtigt sein müssen.</p> <p><sup>3</sup> Die Jagdaufseher haben in ihrem Revier die Befolgung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften zu überwachen. Sie werden in diesen Aufgaben unterstützt durch die Polizei- und Forstorgane des Staates und der Gemeinden sowie durch die eidgenössischen Grenzwächter.</p>	<p><b>§ 14 Aufgaben und Befugnisse des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände in einer Verordnung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten;</li> <li>b) die revierweise und revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung;</li> <li>c) die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze;</li> <li>d) die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt den Einsatz und die Zuständigkeit der Jagdaufsichtsorgane in einer Verordnung.</p>

<sup>4</sup> Die einzelnen Befugnisse und Pflichten der mit der Jagdaufsicht betrauten Organe werden durch den Regierungsrat geregelt.

### **§ 17. Jagdbare Tierarten und Schonzeiten**

<sup>1</sup> Als im Kanton jagdbare Arten und als verbindliche Schonzeiten gelten die in Artikel 5 Absätzen 1 und 3 JSG aufgeführten Tiere und Zeitperioden. Der Regierungsrat regelt die kantonalen Besonderheiten für die einzelnen jagdbaren Wild- und Vogelarten.

<sup>2</sup> Zur Verminderung übersetzter Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt kann das zuständige Departement mit Zustimmung des Bundes die gesetzlichen Schonzeiten vorübergehend verkürzen; es kann in einzelnen oder allen Revieren vermehrten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen.

### **§ 18. Jagdwaffen**

<sup>1</sup> Die zur Jagdausübung erlaubten Methoden, Waffen, Hilfsmittel und Fanggeräte werden vom Regierungsrat bestimmt. Er kann über die bundesrechtlich untersagten Methoden und Hilfsmittel hinaus weitere Einschränkungen festlegen wie auch den Jagdaufsichtsorganen die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies aus jagdlichen, seuchenpolizeilichen oder wissenschaftlichen Gründen angezeigt erscheint.

<sup>2</sup> Die Verwendung der erlaubten Jagdwaffen und -geräte hat nach weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

### **§ 19. Hundehaltung**

<sup>1</sup> Jede Pachtgesellschaft ist verpflichtet, einen zur Nachsuche geeigneten, mit Prüfungsausweis versehenen Jagdhund zu halten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde, sowie Verhaltensregeln für Hundeeigentümer und Jagdaufsichtsorgane während der offenen und geschlossenen Jagdzeit.

### **§ 20. Jagdstatistik**

<sup>1</sup> Die Pachtgesellschaften haben dem zuständigen Departement jährlich die für die Jagdstatistik verlangten Angaben zu machen.

<sup>2</sup> Die von Revierpächtern und Jagdaufsehern ausserhalb der Jagdzeit erlegten verletzten oder kranken Tiere sind der Jagdverwaltung unverzüglich zu melden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Bestandserfassung wildlebender Tiere erlassen.

### **§ 12. Jagdgäste**

<sup>1</sup> Die Pachtgesellschaften können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen.

### **§ 15 Aufgaben und Befugnisse der Jagdvereine**

<sup>1</sup> Die Jagdvereine sind für die Jagd- und Abschussplanung und den Jagdbetrieb in ihren Jagdrevieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechnigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes.

<p><sup>27</sup></p> <p><sup>3</sup> Jagdgästen werden höchstens drei Tagesjagdpässe abgegeben, ohne dass sie sich über die bestandene Jägerprüfung auszuweisen haben.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 250 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen; dieser fliesst dem kantonalen Jagdfonds zu.</p>	<p><sup>2</sup> Jagdvereine können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen. Sie sind zudem berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebes Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Departement kann Jagdvereine verpflichten, in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und bei der Regulation bestimmter Wildtierarten, revierübergreifend zusammenzuarbeiten.</p>
<p><b>§ 24. Verfolgung von Wild und Anrecht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Jagd ist innerhalb der Reviergrenzen auszuüben. Die Verfolgung von Wild über die Reviergrenzen hinaus ist dann erlaubt, wenn zwischen benachbarten Pachtgesellschaften entsprechende Abmachungen bestehen. Aufjagen und Anlocken von Wild ausserhalb des Reviers ist untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Fallwild, sonstwie verendetes oder verletztes Wild gehört der Pachtgesellschaft desjenigen Reviers, in welchem es ergriffen wird; vorbehalten sind abweichende Vereinbarungen zwischen Pachtgesellschaften.</p> <p><sup>3</sup> In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ergriffenes Wild sowie verendete geschützte Tiere gehören dem Staat.</p>	<p><b>§ 16 Anrecht auf Wild</b></p> <p><sup>1</sup> Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden.</p> <p><sup>2</sup> Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wildtieren, welche in Schutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden;</li> <li>b) allen geschützten Wildtieren;</li> <li>c) jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Kanton genehmigten Abschussplänen erlegt wurden.</li> </ul>
<p><b>VI. Einschränkungen in der Jagdausübung</b></p>	<p><b>5. Arten- und Lebensraumschutz</b></p>
<p><b>VII. Geschützte Tiere</b></p>	<p><b>5.1 Artenschutz</b></p>
<p><b>§ 21. Schutz bedrohter Tierarten</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann die gemäss § 17 Absatz 1 festgelegte Liste der jagdbaren Arten einschränken oder die Schonzeiten verlängern, wenn dies zum Schutz einzelner Wild- oder Vogelarten angezeigt erscheint.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement ist befugt, zum gleichen Zweck Vorschriften über die Hege des Wildes und den Vogelschutz zu erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierschutzgesetzgebung sind vorbehalten.</p>	<p><b>§ 17 Artenschutz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;</li> <li>b) den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;</li> <li>c) den Schutz der Vögel während der Brutzeit;</li> <li>d) den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;</li> <li>e) die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren;</li> <li>f) die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen können.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Das Departement erlässt Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen. Es kann Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten oder die Massnahmen selber ausführen.</p>

<sup>7</sup> aufgehoben 16. März 2004

<p><b>§ 27. Definition</b> Alle wildlebenden Säugetiere und Vögel, die gemäss bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften (§ 17 Abs. 1) nicht unter den jagdbaren Arten aufgeführt sind, gelten als geschützt.</p> <p><b>§ 28. Vorbehalt von Bundesrecht</b> Einfangen, Handel, Ein-, Durch- und Ausfuhr, Haltung, Aussetzen und Präparation geschützter Tiere richten sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom zuständigen Departement erteilt.</p> <p><b>§ 29. Abschuss geschützter Tiere</b> <sup>1</sup> Das zuständige Departement kann mit Zustimmung des Bundes den Abschuss geschützter Tiere anordnen, soweit der Schutz der Lebensräume, die Erhaltung der Artenvielfalt oder grosser Wildschaden bzw. erhebliche Gefährdung wegen zu hohen Beständen (Art. 7 Abs. 2, und 12 Abs. 4 JSG) eine solche Massnahme im Kanton erfordern.</p> <p><sup>2</sup> Es betraut damit die Pachtgesellschaften und regelt die Durchführung.</p> <p><b>§ 30. Vogelschutz</b> Der Kanton sorgt für die Arterhaltung und Hege geschützter Vögel sowie für weitere zweckdienliche Vogelschutzmassnahmen. Er richtet hierfür Beiträge aus.</p>	<p><b>§ 18 Geschützte Wildtiere</b> <sup>1</sup> Für Einfang, Haltung, Abschuss und Präparation bundesrechtlich geschützter Wildtiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie vom Departement erteilt.</p>
<p><b>§ 25. Einfangen, Haltung und Aussetzen jagdbarer Tiere</b> <sup>1</sup> Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere bedürfen der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde unter Orientierung der örtlichen Pachtgesellschaften.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann im Rahmen der Artikel 6 und 9, Absatz 1, litera c JSG jagdbare Tiere aussetzen oder aussetzen lassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für die Haltung und Verwendung jagdbarer Tiere für wissenschaftliche Zwecke regelt das zuständige Departement.</p>	<p><b>§ 19 Aussetzen und Entweichen von Wildtieren</b> <sup>1</sup> Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt werden. <sup>2</sup> Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes. <sup>3</sup> Werden Wildtiere unbewilligt ausgesetzt, trifft das Departement auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin Massnahmen, damit sich diese Wildtiere nicht ausbreiten und vermehren können. <sup>4</sup> Aus privater oder gewerblicher Haltung entwichene Wildtiere müssen der Fachstelle vom Halter oder von der Halterin umgehend gemeldet werden. Absatz 3 ist analog anwendbar.</p>
	<p><b>5.2 Lebensraumschutz</b></p>
<p><b>§ 22. Jagdbanngebiete und Vogelreservate</b> <sup>1</sup> Zur Schaffung bzw. Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kann der Regierungsrat nach Anhören der interessierten Kreise Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.</p> <p><sup>2</sup> In Jagdbanngebieten und Vogelreservaten ist die Ausübung der Jagd verboten. Das zuständige Departement kann jedoch bei Vorliegen der bundesrechtlichen Voraussetzungen (Art. 11, Abs. 5 JSG) den Abschuss jagdbarer und geschützter Tiere in diesen Gebieten zulassen oder anordnen. Es regelt die Jagdaufsicht und Wildschadenvergütung.</p>	<p><b>§ 20 Lebensraumschutz</b> <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Ausscheiden von Jagdbanngebieten, Vogelreservaten und Wildruhezonen;</li> <li>das Ausscheiden von Wildtierkorridoren;</li> <li>örtliche und zeitliche Einschränkung von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben.</li> </ol>

<p><sup>3</sup> Die bundesrechtlichen Vorschriften über eidgenössische Jagdbanngelände sowie über Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung bleiben vorbehalten.</p> <p><b>§ 23. Schutz vor Störung</b> Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor Störung. Er kann zu diesem Zweck Ruhezeiten ausscheiden und andere Massnahmen anordnen, insbesondere für den Schutz der Mutter- und Jungtiere.</p>	
<p><b>§ 26. Verbot der Sonntags- und Nachtjagd</b> <sup>1</sup> An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeinde-Feiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinden verboten. Vorbehalten bleiben Verfolgen und Erlegen kranker oder verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht sowie vom zuständigen Departement bewilligte Ausnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt; die Ausnahmen regelt das zuständige Departement.</p>	
<p><b>VIII. Verhütung von Wildschaden</b></p>	<p><b>6. Wildschaden</b></p>
	<p><b>6.1 Verhütung von Wildschaden</b></p>
<p><b>§ 31. Grundsätze</b> <sup>1</sup> Die Verhütung von Wildschaden dient der naturnahen Waldbewirtschaftung, insbesondere dem Schutz der Naturverjüngungen, sowie dem Schutz von Liegenschaften, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Staat selbst, von Grundeigentümern, Forst- und Jagdaufsichtsorganen und Pachtgesellschaften zu treffenden Massnahmen.</p> <p><b>§ 33. Schutz von Kulturen, Viehbeständen und Wald</b> <sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, zum Schutze ihrer Kulturen und Haustiere gegen Wildschaden die zumutbaren Verhütungsmassnahmen zu treffen. Hierzu gehört insbesondere das fachgerechte und wirksame Einzäunen von Obst- und Gemüsekulturen, Beerenpflanzungen, Baumschulen, Zierpflanzenanlagen, Gärtnereien usw.</p> <p><sup>2</sup> An Einzäunungskosten bei Obstertragsanlagen können Beiträge aus dem Jagdfonds entrichtet werden. Die näheren Bedingungen regelt der Regierungsrat.</p>	<p><b>§ 21 Verhütungsmassnahmen</b> <sup>1</sup> Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;</li> <li>beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;</li> <li>bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;</li> <li>bei Schäden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;</li> <li>bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.</li> </ol>

<p><sup>3</sup> Die Durchführung von Schutzmassnahmen für die Verhütung von Wildschaden im Wald obliegt den Forstorganen unter Mitwirkung der Pachtgesellschaften; diese haben Beiträge an die Schutzmassnahmen zu leisten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Forstorgane, die für die Anordnung und Durchführung von zweckdienlichen waldbaulichen Vorkehrungen und von Verhütungsmassnahmen zuständig sind, und regelt die Einzelheiten für die Beitragsleistungen der Pachtgesellschaften.</p>	<p><sup>4</sup> Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>8</sup> unterstützt werden.</p>
<p><b>§ 32. Jagdliche Eingriffe</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann auf Antrag oder von Amtes wegen die Pachtgesellschaften zu Regulierungen übersetzter Wildbestände oder zum Abschuss einzelner jagdbarer Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Jagdzeit und bei geschützten Tieren (§ 29) hat der Abschuss ohne Einsatz von Jagdhunden zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;</li> <li>b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;</li> <li>c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 9 Absatz 2 beendet.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.</p>
<p><b>§ 34. Selbsthilfemassnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümer sind berechtigt, jagdbare Tiere in ihren Gebäulichkeiten ohne und in Kulturen der näheren Umgebung mit Bewilligung des zuständigen Departementes abzuschliessen oder durch Revierpächter oder Jagdaufseher abschiessen zu lassen, sofern dies zum Schutz von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die jagdbaren Tierarten, gegen welche die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, und bestimmt die Hilfsmittel und den Umkreis, in welchem sie angewendet werden dürfen.</p> <p><sup>3</sup> Erlegte jagdbare Tiere sind gegen Entrichtung eines Schussgeldes den Pachtgesellschaften</p>	<p><b>§ 23 Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere</b></p> <p><sup>1</sup> Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften und regelt die Bewilligungspflicht.</p>

<sup>8</sup> BGS 931.11.

herauszugeben; erlegte geschützte Tiere gehören dem Staat.	
<b>IX. Entschädigung von Wildschaden</b>	<b>6.2 Entschädigung von Wildschaden</b>
<p><b>§ 35. Entschädigungspflicht im allgemeinen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schaden, den jagdbare Tiere an landwirtschaftlichen Kulturen, Wald und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigungspflicht entfällt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn der Geschädigte die ihm zumutbaren Verhütungsmassnahmen (nach § 33) unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;</li> <li>bei Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 34 zulässig sind;</li> <li>bei Schäden in Parkanlagen und anderen Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann;</li> <li>wenn der Wildschaden einen bestimmten, vom Regierungsrat festgelegten Betrag nicht übersteigt.</li> </ol>	<p><b>§ 24 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.</p> <p><sup>2</sup> Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.</p> <p><sup>3</sup> An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988<sup>9</sup> und in eidgenössischen Jagdbanngebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.<sup>10</sup></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.</p>
<p><b>§ 36. Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Absatz 2 den in den Jagdrevieren durch jagdbare Tierarten nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revieren der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50%, bei Schäden verursacht durch andere jagdbare Tierarten kann der Kanton im Einzelfall bis zu maximal 50% der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> An Schäden, die durch geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere und in eidgenössischen Jagdbanngebieten ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 3 und 4 JSG) einzubeziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungspflicht.</p>	<p><b>§ 25 Entschädigungspflicht des Kantons</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entschädigt, unter Vorbehalt von Absatz 3, den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden.</p> <p><sup>2</sup> Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigungspflicht entfällt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;</li> <li>wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat;</li> <li>bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind;</li> <li>bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf;</li> <li>bei Schaden, welche den vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Bagatellbetrag nicht übersteigen;</li> </ol>

<sup>9</sup> SR 922.1.<sup>10</sup> SR 922.0.

	<p>f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden;</p> <p>g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde.</p>
<p><b>§ 36. Entschädigungspflicht von Kanton und Pachtgesellschaften</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton entschädigt unter Vorbehalt der Ausschlussgründe gemäss § 35 Absatz 2 den in den Jagdrevieren durch jagdbare Tierarten nachweisbar angerichteten Schaden aus dem kantonalen Jagdfonds. Die Beteiligung der Pachtgesellschaften, in deren Revieren der Schaden entstanden ist, beträgt bei Wildschweinschäden generell 50%, bei Schäden verursacht durch andere jagdbare Tierarten kann der Kanton im Einzelfall bis zu maximal 50% der Schadenhöhe auf die Pachtgesellschaften Rückgriff nehmen. Dabei sind die von den Pachtgesellschaften erbrachten Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen zu berücksichtigen.</p> <p><sup>2</sup> An Schäden, die durch geschützte Tiere oder in Schutzgebieten verursacht werden, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schäden durch bundesrechtlich bestimmte, geschützte Tiere und in eidgenössischen Jagdbanngebieten ist die Entschädigungspflicht des Bundes (Art. 13 Abs. 3 und 4 JSG) einzubeziehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigungspflicht.</p>	<p><b>§ 26 Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 Prozent an den Kosten, die dem Kanton gemäss § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 und 2 in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 Prozent des Mindestpachtzinses ihres Jagdrevieres beschränkt.</p>
<p><b>§ 37. Ermittlung der Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach Feststellung dem zuständigen Departement zu unterbreiten. Dieses erledigt entweder den Schadenfall selbst oder nimmt, wenn ein Rückgriff auf die Pachtgesellschaft in Frage kommt, unter Zuzug eines Vertreters der Pachtgesellschaft die Schadenabschätzung vor.</p> <p><sup>2</sup> Kommt mit dem Geschädigten keine Einigung über Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das zuständige Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil der Pachtgesellschaft fest.</p> <p><sup>3</sup> Gegen solche Verfügungen steht dem Geschädigten und der Pachtgesellschaft innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.</p>	<p><b>§ 27 Ermittlung der Entschädigung</b></p> <p><sup>1</sup> Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach dessen Feststellung dem zuständigen Jagdverein oder in Wildschutzgebieten und bei Schäden über einer vom Departement bestimmten Schadenhöhe der Fachstelle zur Ermittlung der Schadenhöhe zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Kommt mit dem Geschädigten oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest.</p>
<p><b>X. Information, Ausbildung und Forschung</b></p>	<p><b>7. Information, Ausbildung und Forschung</b></p>
<p><b>§ 38. Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die kantonalen Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung, insbesondere die heranwachsende Jugend in Schulen, über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Er bewilligt hiefür und für ihm angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten,</p>	<p><b>§ 28 Information und Forschung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Es veranlasst hiefür und für angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie.</p>



<p>insbesondere in Wildbiologie, Ornithologie und Oekologie, die notwendigen finanziellen Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane, Jagdleiter, Revierpächter und Jungjäger erforderlichen Weisungen und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und daran Beiträge leisten.</p>	
<p><b>§ 38. Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die kantonalen Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung, insbesondere die heranwachsende Jugend in Schulen, über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Er bewilligt hiefür und für ihm angezeigt erscheinende wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildbiologie, Ornithologie und Oekologie, die notwendigen finanziellen Mittel.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdpolizeiorgane, Jagdleiter, Revierpächter und Jungjäger erforderlichen Weisungen und kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und daran Beiträge leisten.</p>	<p><b>§ 29 Aus- und Weiterbildung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, Jagdberechtigten und Auszubildenden erforderlichen Weisungen. Es kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und Beiträge daran leisten.</p>
<p><b>XI. Finanzielles</b></p>	<p><b>8. Finanzielles</b></p>
<p><b>§ 39. Kantonaler Jagd- und Fischereifonds</b></p> <p>Die dem Kanton aus dem Jagdregal, den Wildschadenzuschlägen sowie den zweckgebundenen Mitteln des Bundes zustehenden Einnahmen und die Einnahmen gemäss § 20 des Fischereigesetzes fliessen in den kantonalen Jagd- und Fischereifonds.</p>	<p><b>§ 30 Leistungsaufträge</b></p> <p><sup>1</sup> Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.</p>
<p><b>§ 40. Verwendung des Jagd- und Fischereifonds</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jagd- und Fischereifonds wird zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich Jagd und Fischerei eingesetzt.</p> <p><sup>2</sup> Leistungen welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.</p> <p><sup>3</sup> Beiträge aus dem kantonalen Jagd- und Fischereifonds sind grundsätzlich an einen Leistungsauftrag zu binden.</p>	
	<p><b>§ 31 Entschädigung bei Vorkommen von Grossraubtieren</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdvereine können entschädigt werden, wenn Grossraubtiere in ihrem Jagdrevier regelmässig nachgewiesen werden.</p>

	<p><sup>2</sup> Die Entschädigungssumme ist pro Kalenderjahr begrenzt auf maximal 10 Prozent des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25 Prozent des Mindestpachtzinses für das betreffende Jagdrevier.</p>
	<p><b>§ 32 Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr</b></p> <p><sup>1</sup> Jagdvereine und die Fachstelle können ihren Aufwand für die Bergung und Entsorgung von Fallwild, sowie für das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif den Verursachern in Rechnung stellen.</p>
<b>XII. Strafbestimmungen</b>	<b>9. Strafbestimmungen</b>
<p><b>§ 41. Anwendbares Recht</b></p> <p>Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Artikel 17 und 18 JSG verfolgt. Administrative Massnahmen seitens des zuständigen Departements wie Entzug der Jagdberechtigung bleiben vorbehalten.</p>	<p><b>§ 33 Übertretungen</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der § 6 Absatz 5, § 11, § 14, § 17 Absatz 1, § 19, § 20 und § 23 dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen.</p> <p><sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten sind Artikel 17 und 18 des JSG<sup>11</sup> sowie die Bestimmungen über den administrativen Entzug der Jagdberechtigung.</p> <p><sup>4</sup> Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.</p>
<p><b>§ 13. Ausschlussgründe</b></p> <p><sup>1</sup> Von der Jagdberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <p>a) .<sup>12</sup>.</p> <p>b) .<sup>13</sup>.</p> <p>c) Personen, denen gemäss Artikel 20 JSG vom Richter die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz entzogen oder verweigert worden ist;</p> <p>d) Personen, die wegen fahrlässigen Vergehen (Art. 17 JSG), oder Übertretungen (Art. 18 JSG) wiederholt bestraft worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei Missachtung von gesetzlichen Vorschriften in Jagdsachen kann das zuständige Departement die Jagdberechtigung administrativ entziehen.</p> <p><sup>3</sup> Entzug oder Verweigerung der Jagdberechtigung erfolgt durch Verfügung des zuständigen</p>	<p><b>§ 34 Administrativer Entzug der Jagdberechtigung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Departement kann die Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren entziehen oder verweigern, bei:</p> <p>e) Missachten von jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätzen;</p> <p>f) Missachten von Verfügungen des Departements;</p> <p>g) Erschleichen einer Jagdberechtigung mit unwahren Angaben;</p> <p>h) Verletzung von Pflichten bei der Ausübung der Jagdaufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Der administrative Entzug der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht des Kantons.</p>

<sup>11</sup> SR 922.0.

<sup>12</sup> aufgehoben am 16. März 2004

<sup>13</sup> aufgehoben am 16. März 2004

Departements auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren.	
	<p><b>§ 35 Mitteilungspflicht</b>  <sup>1</sup> Urteile der Strafbehörden sowie Einstellungsverfügungen, welche die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung betreffen, sind der Fachstelle zu melden.</p>
<p><b>§ 42. Strafverfolgung</b>  <sup>1</sup> Jagdaufseher, Polizeiorgane des Staates und eidgenössische Grenzwächter sind berechtigt und verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und Bundes-Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.   <sup>2</sup> Die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der solothurnischen Strafprozessordnung.</p>	<p><b>§ 36 Strafverfolgung</b>  <sup>1</sup> Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und eidgenössische Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.   <sup>2</sup> Die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Sicherstellung von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007<sup>14</sup>. Diese Massnahmen sind den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 Buchstaben a und c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010<sup>15</sup> vorbehalten.</p>
	<p><b>§ 37 Wertersatz</b>  <sup>1</sup> Jagdvereine können für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.   <sup>2</sup> Das Departement kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten sowie für widerrechtlich erlegte oder getötete geschützte Wildtiere von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.   <sup>3</sup> Für widerrechtlich getötete jagdbare oder geschützte Wildtiere, welche für wissenschaftliche Zwecke mit einem Halsband markiert worden sind, kann das Departement einen Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand verlangen.   <sup>4</sup> Der Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Klageverfahren geltend zu machen.   <sup>5</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes pro Tierart und des Zuschlags für den Fang- und Markierungsaufwand fest.</p>
<b>XIII. Vollzug des Gesetzes</b>	<b>10. Ausführungsbestimmungen und Rechtsschutz</b>

<sup>14</sup> SR 312.0<sup>15</sup> BGS 321.3

<p><b>§ 43. Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Soweit dieses Gesetz den Erlass von Verfügungen und die Erteilung von Bewilligungen nicht dem Regierungsrat vorbehält, ist hiezu das zuständige Departement befugt. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG und JSV.</p> <p><sup>2</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Departemente steht innert 10 Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.</p>	<p><b>§ 38 Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt das Verfahren sowie die Zuständigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht, werden Verfügungen vom Departement erlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG<sup>16</sup> und JSV<sup>17</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Departements steht innert zehn Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.</p>
<p><b>§ 44. Jagdkommission</b></p> <p>Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Jagdkommission, die ihn und das zuständige Departement in allen fachtechnischen Fragen bei der Durchführung dieses Gesetzes berät. Er regelt Zusammensetzung und Pflichten dieser Kommission.</p>	
<p><b>XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>11. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p>
<p><b>§ 47. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p>1 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1989 in Kraft. Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 (Reviere, Verpachtung der Reviere) treten nach Annahme durch das Volk für die Durchführung der Verpachtung der Periode 1989-1996 vorzeitig in Kraft.</p> <p>2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 6. Dezember 1931) mit den seitherigen Änderungen sowie alle kantonalen Verordnungen, Reglemente, Instruktionen und Regierungsratsbeschlüsse, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>3 Mit dem Inkrafttreten werden die Fonds zur Vergütung von Wildschäden, zur Hebung der Revierjagd und aus Jagdpachtertrag der Privatwaldbesitzer im kantonalen Jagdfonds zusammengelegt.</p>	<p><b>§ 39 Vereinsgründung</b></p> <p><sup>1</sup> Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Pachtgesellschaften haben sich bis spätestens 31. Dezember 2017 als Jagdvereine im Sinne von § 4 zu konstituieren.</p> <p><sup>2</sup> Kommt eine Pachtgesellschaft der Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht innert Frist nach, wird das Pachtverhältnis analog zu § 9 Absatz 2 und 3 vorzeitig beendet.</p> <p><sup>3</sup> Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die Pachtgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.</p> <p><sup>4</sup> Das Departement kann in begründeten Fällen jeweils für ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum Ende der aktuellen, bis 31. Dezember 2020 laufenden Pachtperiode die Unterschreitung der Mindestmitgliederanzahl bewilligen</p>
<p><b>§ 45. Befreiung von der Jägerprüfung</b></p> <p>Revierpächtern, Jagdgästen und Jagdaufsehern, denen vor Einführung der Jägerprüfung (29. Mai 1964) drei Jahresjagdpassse abgegeben worden sind, steht die Jagdberechtigung im ganzen Kanton ohne Ablegung der Jägerprüfung zu; sie unterliegen nicht der Beschränkung von § 12 Absatz 3.</p>	<p><b>§ 40 Pachtverträge</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der geltenden Pachtverträge vor. Die Pachtverträge sind vom Departement von Amtes wegen auf 1. Januar 2018 entsprechend anzupassen.</p>

<sup>16</sup> SR 922.0.

<sup>17</sup> SR 922.01.

**§ 46. Weiterführung von Mehrfachpachten**

Jagdberechtigte, die während der Pachtperiode 1981-1988 an zwei Revierpachten beteiligt sind, können die bisherigen Revierpachten noch für die Jagdpachtperiode 1989-1997 weiterführen.

[Geschäftsnummer]

## Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1114)

beschliesst:

### I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 29<sup>bis</sup> Jagdpass lautet neu:

<sup>1)</sup> Ausstellen eines Jagdpasses

a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	100
b) Jahresjagdpass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton	200
c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	180
d) Jahresjagdpass für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton	320
e) Mehrjahrespass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr)	80
f) Mehrjahrespass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton (pro Jahr)	160
g) Jagdpass für Auszubildende	100
h) Tagesjagdpass	30
<sup>2)</sup> Entzug des Jagdpasses	100
<sup>3)</sup> Duplikat für Jagdpass	50

§ 29<sup>quater</sup> als Absatz 5 wird angefügt:

<sup>5)</sup> Gebühr für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr.	200
--	-----

### II.

*Keine Fremdänderungen.*

### III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

### IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS 211.1.

<sup>2)</sup> BGS 615.11.

[Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

.....  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Beilage zu B&amp;E

**Beschlussentwurf 2: Synoptische Darstellung Gebührentarif (GT)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Beschlussesentwurf</b>
Der Kantonsrat von Solothurn  gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954),  beschliesst:	Der Kantonsrat von Solothurn  gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954 <sup>1</sup> , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom . . . . (RRB Nr. . . . )  beschliesst:
<b>§ 29<sup>bis</sup> Jagdpass</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Jagdpasses a) für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 80 b) für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons 160 c) für Jagdaufseher 80 d) für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton pro Jahr 160 pro Woche 50 pro Tag 20 e) für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kanton pro Jahr 160 pro Woche 80 pro Tag 30 f) Dazu kommen die Auslagen für das Passformular und die Passkarte 2 aufgehoben <sup>2</sup> 3 Zuschlag für Eilzustellung eines Tages- oder Wochenpasses 50 4 Zuschlag für Eilzustellung eines Jahresjagdpasses 100 5 Entzug des Jagdpasses 50 6 Duplikat für Jagdpass 50	<b>§ 29<sup>bis</sup> Jagdpass lautet neu:</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Jagdpasses a) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton 100 b) Jahresjagdpass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton 200 c) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton 180 d) Jahresjagdpass für Jagdgäste ohne Wohnsitz im Kanton 320 e) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr) 80 f) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter ohne Wohnsitz im Kanton (pro Jahr) 160 g) Jagdpass für Auszubildende 100 h) Tagesjagdpass 30 <sup>2</sup> Entzug des Jagdpasses (geändert) 100 <sup>3</sup> Duplikat für Jagdpass 50

<sup>1</sup> BGS 211.1<sup>2</sup> § 29<sup>bis</sup> Absatz 2 aufgehoben am 22. September 2013



<b>§ 29<sup>quater</sup> Weitere Gebühren im Jagdbereich</b>		<b>§ 29<sup>quater</sup> Weitere Gebühren im Jagdbereich</b>	
<sup>1</sup> Ausstellen oder Ändern des Jagdpachtvertrages	50-1'000	Als Absatz 5 wird angefügt:	
<sup>2</sup> aufgehoben		<sup>5</sup> Gebühr für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr.	200
<sup>3</sup> Mitberichte im Bereich Wildschutz und Lebensraumerhaltung	50-5'000		
<sup>4</sup> Verfügungen des Departementes betreffend Wildschaden	100-2'000		